



International Journal of Research in Academic World



Received: 07/July/2024

IJRAW: 2024; 3(8):112-128

Accepted: 13/August/2024

Early Modern Chancelleries: Organizing, Writing, Ordering with an Edition of Chancellery-Regulations from September 7, 1787 in the Prince-Bishopric of Regensburg

(Frühmoderne Kanzleigeschäfte: Ordnen, Schreiben, Weisen. Mit Edition der Hochstift Regensburger Kanzleiordnung vom 7. September 1787)

*¹Wolfgang Wüst*¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

If one is looking historically at style and forms of official and legal language in Europe, one will inevitably come across the authorities being responsible for the correspondence of the rulers and offices in town and countryside since antiquity – the **chancelleries**. There it was, that the type of European official, legal and civil service language was developed, which has been criticized for its incomprehensibility and formula obsession since the Enlightenment at the latest. An indispensable prerequisite for the development of correspondence, however, were well-managed chancelleries, whose internal affairs are revealing for questions of organization, writing and political-administrative tasks. The impetus to maintain order and law was at the beginning of the chancery regulations, examined here as well as in similar normative sources. The questions concerning the organization of the chancery and its communication are compared with a chancery code from 1787, which is edited here in its entirety and comes from Regensburg. It was issued by the chancellery of the local prince-bishop Maximilian Prokop of Törring-Jettenbach. He ruled shortly from 1787 to 1789. The document was intended for the influential court chancellor of the prince bishopric, who was well versed in law.

Keywords: Europe, Southern Germany, Regensburg, prince-bishops, Middle Ages, early modern times, chancelleries, law and order, civil service, legal language, linguistic criticism

Introduction

1. Amts- und Kanzleischriften

Beschäftigt man sich mit Fragen, wie und wann sich in Europa der Stil und die Form der Amts- und Rechtssprache entwickelte und ausformte, wird man unweigerlich auf die Behörden stoßen, die seit der Antike für den Schriftverkehr der Regierenden und der Ämter in Stadt und Land zuständig waren – die **Kanzleien**. Im Lauf des 14. Jahrhunderts entwickelten sich in den Kanzleien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation zunächst Schriftformen, die in der Forschung als **Kanzleibastarda** ^[1] bezeichnet wurden. Mit der Einführung des Buchdrucks weitete sich die im 15. Jahrhundert in Kanzleien vorherrschende Gebrauchs- und Geschäftsschrift ^[2] zur Buchschrift, der sogenannten Buchbastarda. Im Bemühen um flüssigen Schreibstil, der zugleich ästhetischen Ansprüchen in rechtsverbindlichen Dokumenten, insbesondere in Urkunden, gerecht wurde, formte sich dann im 16. Jahrhundert die deutsche **Kurrentschrift** aus ^[3]. Dieses grobe generalisierende Schema zur Entstehung früher Kanzleischriften gibt natürlich keine

Hinweise zu zeitlicher, formal-diplomatischer und inhaltlicher Differenzierung von Herrschaft zu Herrschaft, Region zu Region, Stadt zu Stadt und schließlich von Kanzlei zu Kanzlei. Auch ist die spätestens seit der Aufklärung einsetzende beißende Kritik an den Formen üblicher Kanzlei-, Amts- und Rechtssprache in paläographischen Handbüchern selten thematisiert. Die Sprache sei – so die Reformen – überhäuft mit Fremdwörtern, insbesondere mit Latinismen und Gräzismen, Formelhaftigkeit ^[4], unverständlichen Termini, ebenso mit umständlicher wie wortreich und althergebrachte erscheinender Formgebung für rechtswirksame Vorgänge. Diese hätte man in Hand-, Privat- und Alltagsschreiben wesentlich einfacher ausdrücken können. Gab es in der **1787** in der bischöflichen **Hofratskanzlei zu Regensburg** ausgefertigten Ordnung nur wenige direkte Aussagen zur **Kanzleisprache**, so verwiesen im 18. Jahrhundert insgesamt viele Stimmen auf eine kritische zeitgenössische Auseinandersetzung mit tradierten Gepflogenheiten im Schreibstil in Ämtern und Kanzleien. Es war meist „die weitschweifige, altfränkische und steife

Sprache“, die Unmut erregte, zumal sich „*die meisten Kanzleien in ihren Schriften und Schreiben [ihrer] bedienen*“. [5] In der edierten, am 7. September 1787 – es war ein Freitag – von dem leider nur kurz regierenden Bischof **Maximilian Prokop von Törring-Jettenbach** (1787–1789) [6] für das **Regensburger Hochstift** [7] und dessen Hofrat erlassenen Kanzleiordnung (**Bild 1**) wurde die zeitgenössische Kritik am Schreibstil indirekt in **Paragraph 18** angesprochen. Verständlichkeit und Deutlichkeit wurden für die unter Aufsicht des Hofratspräsidenten und Kanzlers geführten Beratungen eingefordert. Sie galten als Voraussetzung für die fehlerfreie Ausfertigung der Korrespondenz und Dokumente im Kanzleistil. Im Rat waren die „*zu berathenden Gegenstände verständig und deutlich*“ vorzutragen, die „*abgelegten Stimmen genau [zu] observiren*“ sowie „*fleißig und getreulich*“ zu protokollieren, um alles anschließend „*nach der üblichen Kanzleyform in guter Schreibart*“ auszufertigen [8].

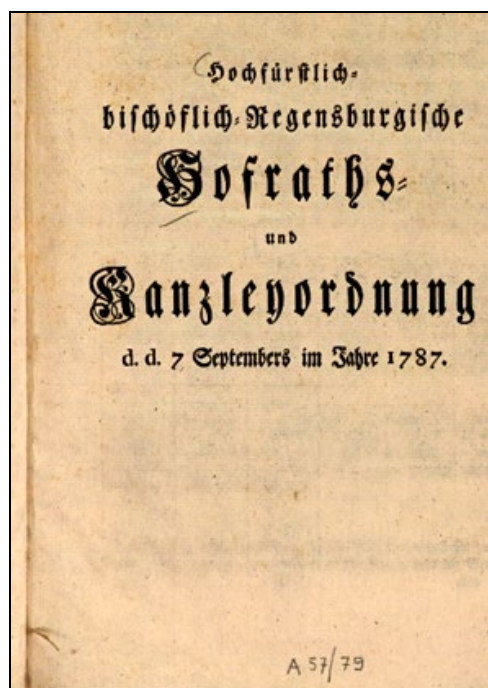


Bild 1: Titelblatt der Kanzleiordnung von 1787. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, 4 Bavar. 3259; VD18 14871718.

Über den eloquenten Kanzleistil machte man sich andernorts in akademischen Kreisen große Sorgen. Der Jurist, Historiker und Publizist **Johann Christian Lünig** (1662–1740), der in Helmstedt und Jena die Rechte studiert hatte, äußerte sich in seinen Schriften und Lehrbüchern wiederholt zur Systematik von Regierungs- und Herrschaftskanzleien sowie zu deren Schriftverkehr. In der 1731 im Leipziger Verlag Lankisch & Erben gedruckten, 1186 Seiten umfassenden Schrift mit dem Langtitel „*Ein Angenehmer Vorrath Wohl-stylisirter Schreiben, Welche von Kayser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren, u. s. w. Sowol In fröhlichen als traurigen, Auch Religions- Staats- Kriegs- und andern wichtigen Begebenheiten Von Anno 1713 biß 1731 abgelassen worden*“, äußerte sich Lünig konkreter zur Anlage von Kanzleischreiben. (**Bild 2**) Regierungen und Diplomaten „*pflügen insgemein zweyerley Arten von Schreiben, nemlich Cantzley- und Handschreiben an andere abgehen zu lassen. In denen Cantzley-Schreiben werden nebst dem Wir die völligen Titulaturen des Schreibenden wie auch dessen, an den geschrieben wird, gebraucht; man bedient sich der*

Salutation, ingleichen der Anerbietung derer Dienste, und am Schlusse wird vor der Courtoisie wiederum der völlige Titel des Schreibenden gesetzt.“ Für die korrekte Anrede bediente man sich in den Kanzleien der **Titularbücher**, die der Aktualität wegen noch im 17. und 18. Jahrhundert meist handschriftlich verfasst wurden. Alexander Denzler, der an der Katholischen Universität Eichstätt ein Forschungsprojekt zur Erfassung dieser bisher wenig beachteten Quellengattung betreut, bezeichnete sie als „*wichtige frühneuzeitliche Hilfsmittel und Handbücher vorzugsweise für Kanzleien und Verwaltungen*“. [9] Sie liegen auch für die meisten Klöster (z.B. Ottobeuren, 1544, 1732 [10]), Domkapitel (z.B. Eichstätt, 1560–1625 [11]) und Hochstifte (z.B. Passau, 1709 [12], Freising, 1730 [13]) (**Bild 3**) in der *Germania Sacra* vor.



Bild 2: Johann Christian Lünig (1662–1740), *Ein Angenehmer Vorrath Wohl-stylisirter Schreiben*, Leipzig (Verlag der Friedrich Lankischen Erben) 1731. Bildnachweis: Österreichische Nationalbibliothek, Altsignatur: 37.Z.28.

Anders gestalteten sich die Handschreiben. Dort lässt man „*die Titulaturen gänzlich weg*“, beschränkt die Gruß- und Dienstformel auf das Nötigste, geht schnell zum Inhaltlichen über und wählt als Schreibender die Ich-Form und nicht im Pluralis Majestatis das „*Wir*“. [14] Für die Gestaltung der Kanzleischriften zeigte die Schrift Lünigs – abgelesen an der seit 1728 mehrmals aktualisierten Verbreitung und Auflage – sicher konkrete Auswirkung. Im Vorwort richtete sich der Autor diesbezüglich an den Rezipienten. Die Auflage von 1731 „*hat man mit einer neuen Sammlung der besten Schreiben, so in denen Jahren 1728, 1729 und 1730 zum Vorschein gekommen, sorgfältig vermehrt, dabey aber allenthalben auf die Wichtigkeit derer Materien und Nettigkeit der Schreib-Art gesehen. Man hat hierdurch sowol denen Liebhabern der Historie einen angenehmen Dienst zu leisten, als auch denenjenigen, so den neuesten Teutschen Cantzley-Stylum erlernen wollen, sehr gute Modelle zur Nachahmung zu geben gesucht.*“ [15]

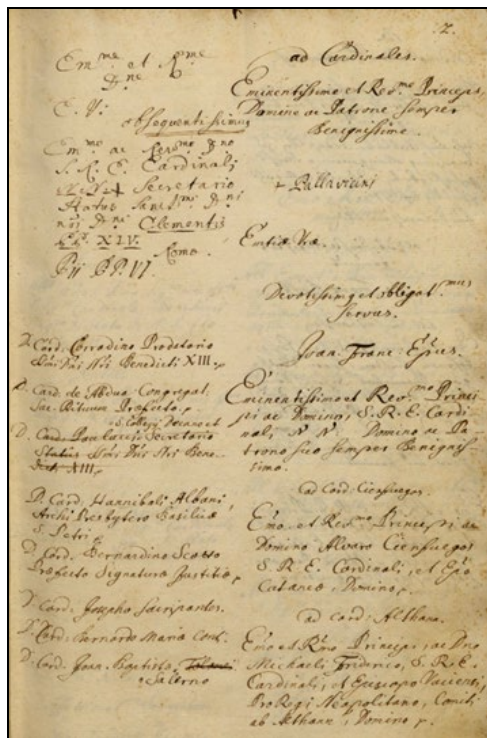


Bild 3: Handschriftliches Titularbuch des Hochstifts Freising, 1709. Blatt mit der Anrede für Kardinäle („ad Cardinales“), fol. 2. Bildnachweis: Erzbischöfliches Archiv München, AA001/1, H 503.

Teutsche u^ebersetzt,“, wobei sie „zum Theil auch umsta^endlicher beschrieben und erklä^rt sind.“ [19]

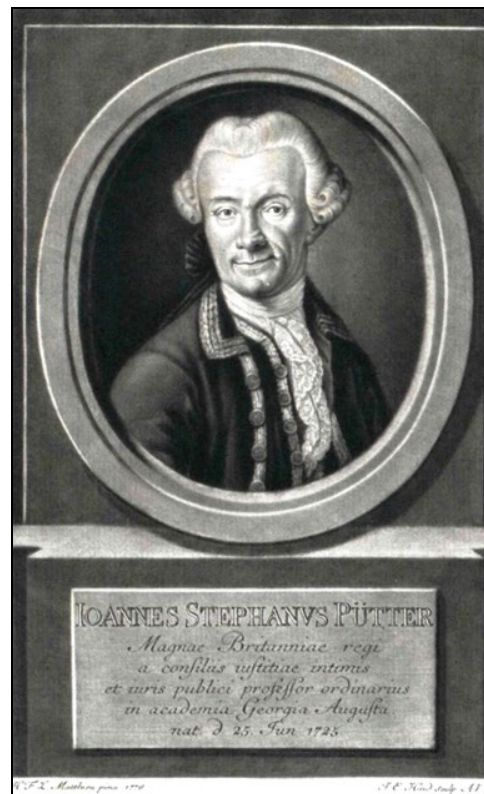


Bild 4: Johann Stephan Pütter (1725–1807), Kupferstich von Johann Elias Haid nach H.F.L. Matthieu, 1777. Bildnachweis: Georg-August-Universität Göttingen

Hinweise auf die Beachtung des Hof- und Kanzlei-Zeremoniells in der Korrespondenz finden sich auch bei dem Staatsrechtsexperten **Johann Stephan Pütter (1725–1807)** (Bild 4), der in Marburg, Halle und Jena Rechtswissenschaft studiert hatte. In seiner „Anleitung zur Juristischen Praxi“ wurde Pütter konkret, um im zweiten Teil, den „Zugaben“ (Bild 5), die in Göttingen 1759/67 gedruckt wurden, äußerte er sich wie folgt: Man subsummiert „alle solche Schreiben, die mit der gewöhnlichen Begrüßungs-Formel sowohl von ganzen collegiis als von grossen Herren, und zwar von letztern mit Beyfügung ihres Titels unter der Formel von Gottes Gnaden, und in plurali erlassen werden, unter dem Namen der **Canzleyschreiben**, in denen überhaupt alle Regeln des **Canzley-Ceremoniels** genau pflegen beobachtet zu werden.“ [16] Schrift und Inhalt waren folglich dem Zeremoniell und den Formalia untergeordnet. Der Zeremonienforscher Julius Bernhard von Rohr verwies in seiner 1733 erschienenen Einleitung zur „Ceremoniel-Wissenschaft“ in anderem Zusammenhang, aber mit Blick auf die Kanzleien, darauf kritisch, dass „bey unterschiedenen geistlichen und weltlichen Dignitäten grosse Parade gemacht“ wird [17]. Und Pütter äußerte zuvor herbe Kritik am Kanzleistil der Gegenwart und Vergangenheit, wobei er mit seiner Kanzleikritik auch die frühen Schriften des 1723 in Stuttgart geborenen Staatsrechtlers **Friedrich Carl von Moser (1723–1798)** [18] beeinflusste. Pütter ging es zunächst aber um ein Werk mit dem Titel „Notariat und Rhetoric, Teutsch, was einem Notarien, Redner und Schreiber aller Practic, Handlung und Commission in allen Sachen Contracten und Verbriefungen zu wissen, zu betrachten, zu versehen und fürzunehmen sey.“ Das Werk wurde 1546 in Frankfurt am Main mit Blick auf die Zensurbehörden ohne Verfasserangabe gedruckt. Der Anonymus bemühte sich um die Regeln der Redekunst und verfasste auch ein kleines „Canzley-Lexicon“, das die üblichen „Kunstwo^erter der Gerichte und Gerichts-Handlungen aus dem Lateinischen ins



Bild 5: Johann Stephan Pütter, Zugaben in seiner Anleitung zur Juristischen Praxi, Göttingen (Verlag der Witve Vandenhoeck) 1759. Bildnachweis: Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Rw 1470.

Guter Schreibstil war natürlich stets abhängig vom Ausbildungsstand des Kanzleipersonals und der amtlichen Ausgewogenheit zwischen Führungs- und Schreibkräften. Aus der Regensburger Hofratskanzlei erfahren wir in **Paragraph 5** der Ordnung von 1787 Details zum Personal. „Unser Hofraths- und Kammerkollegium“ soll „in Gemäßheit des alten Herkommens“ aus zwei Klassen bestehen, „nämlich der **Geistlichen** aus dem Mittel Unsers Hoch- und Wohlehrwürdiglichen Domkapitels, vorzüglich den so genannten gebornen R^ethen, als Domprobst, Domdechant, Scholaster und Kustos, und den sonst von Uns dazu dekretirten Domkapitularen, ab Seite der **Weltlichen** aber, mit einem Kanzler, den von Uns aufgenommenen erforderlichen R^ethen, einem Hofraths- und Lehensekretaire, Archivarius, Registrator, Expeditor, hinla^englichen **Kanzellisten**, Rathsdienner und Kanzleybothen.“ Festes Kanzleipersonal konnte bereits seit dem Mittelalter in Konjunkturzeiten jederzeit durch mobile **Stuhl- oder Lohnschreiber** ^[20] ergänzt werden. Die Ausfertigung der Kanzleischreiben war jedenfalls Angelegenheit ordentlich bestallter **Kanzlisten**, die im Bedarfsfall noch zu Lebzeiten Johann Wolfgang von Goethe durch zusätzliches Schreibpersonal unterstützt wurden. Aus einem Briefwechsel zwischen Goethe und Christian Gottlob Voigt geht hervor, dass im **Herzogtum Sachsen-Weimar** Ähnliches 1792 praktiziert wurde. Man stellte zu dieser Zeit „außerordentliche **Kanzleiarbeiter** zur Aushülfe am Schreibtisch bei überhäuftem Geschäftem oder Krankheit und Abwesenheit der ordentlichen Kanzlisten“ ein ^[21].

Wenig wissen wir allerdings über das Arbeitsethos, die Dienstverträge und Verhaltensgrundsätze der Regensburger Hofratskanzlisten aus der Regierungszeit von Maximilian **Prokop von Törring-Jettenbach**. Es war die Zeit, als die „desolate ökonomische Situation zahlreicher kirchlicher Institutionen, sich über kurz oder lang zu einer zerstörerischen Katastrophe verdichten“ sollte, wie es der 1999 verstorbene Regensburger Frühneuzeit-Historiker Dieter Albrecht (1927–1999) formulierte ^[22]. Ziehen wir deshalb zum Vergleich eine Kanzleiordnung aus dem traditionsreichen Schweizer **Benediktinerkloster Einsiedeln** heran, die speziell die Aufgaben und die Lebensweise der Kanzlisten normativ umschrieb. Die handschriftliche, nicht näher datierte Quelle des 18. Jahrhunderts, die der Universität Zürich ^[23] als Übungstext für Paläografie dient, forderte im sechsten Abschnitt Sittenstrenge und Gehorsam ein: „Zum Sechsten ist den Substituten die Wöschhüten und daz dorff genzlich vnder sagt. Wann aber gnuegsamme Vrsach oder Noturfft in die oder andere orth zu gehen erforderet, solle dasselbig in allweg mit erlaubnus deß herrn Stadthalter bescheh, Wie in gleichem berüerte [**Canzley**] **Substituten** die Kramgassen, alle Wyrzheußer, alle plätz, Winckhel, orth und Gesellschaft, da man nit vil guets lehret und besonders die Conversation der Weybern alligklich meyden, sich dergestalten in irem thuen, reden, siten und geberden verhaltende, daß Niemandts kein billiche Klag darab zu führen habe.“ ^[24] Im achten Abschnitt wird die Geheimhaltung des mündlichen wie schriftlichen Kanzleigeschehens von den Kanzleidienern eingefordert: „Vnnd waß in der Canzley vnnd Canzleyischen geschefften geredt, gehandelt oder geschriben wirt, bey sich behalten und Niemandts offenbaren“ ^[25]. Die **Schweigepflicht**, die der Abt von Einsiedeln einforderte, entsprach auch völlig dem Verhaltenskodex in der Regensburger Kanzlei. Im 14. Paragraph der Ordnung von 1787 hieß es bezeichnend: „Bey den ihm Kanzler als **Kanzleydirektorn** untergeordneten **Sekretarius**, Registrator,

Expeditor und Kanzellisten solle Er darauf sehen, damit durch selbige ihre obliegende Verrichtungen fleißig besorget, **gute Ordnung** gehalten, alle Akten sorgfältig zusammen und geziemend geheim gehalten werden, auch Niemanden als denjenigen, welche von Uns hiezu befehligt sind, hievon etwas entdecken, lesen oder abkopieren lassen.“ ^[26]

In den Ausführungsbestimmungen zu der **1785** in Wien in zweiter Auflage gedruckten Schrift „Über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten“ ^[27] äußerste sich zu gleicher Zeit der hochangesehene Aufklärer und Verwaltungsreformer **Joseph Freiherr von Sonnenfels** (1732–1817) kritisch zum Schreib- und Geschäftsstil (**Bild 6**) im österreichischen Kaiserreich und speziell in Wien. Die „angeführten Beispiele werden [...] überwiesen haben, welchen Werth die **sächsische Kanzleysprache** habe und mit welchem Grunde man sie der Oesterreichischen zum Muster vorschreiben dürfe.“ ^[28] Unter der Vielzahl konkret aufgezeigter „Unrichtigkeiten“ im landesüblichen Kanzleistil führte der Professor der Politischen Wissenschaften als Beispiel linguistischer Fehlleistungen aus: „Nur selten wird zwischen den Geschlechtswo^rtern und den Fu^rwo^rtern der geho^rrige Unterscheid beobachtet: die Verwechslung geschieht zwischen der und deren, den und denen. Diese Fehler werden leicht vermieden, wenn man sich die kleine Mu^ehe nicht dauern laßt [...]“. Ferner wirft man dem „Kanzleystil einen u^ebermaessigen Gebrauch der Mittelwo^rter (Participien) nicht ganz ohne Grund vor; aber viel seltener ist der u^ebermaessige Gebrauch als der fehlerhafte.“ ^[29]

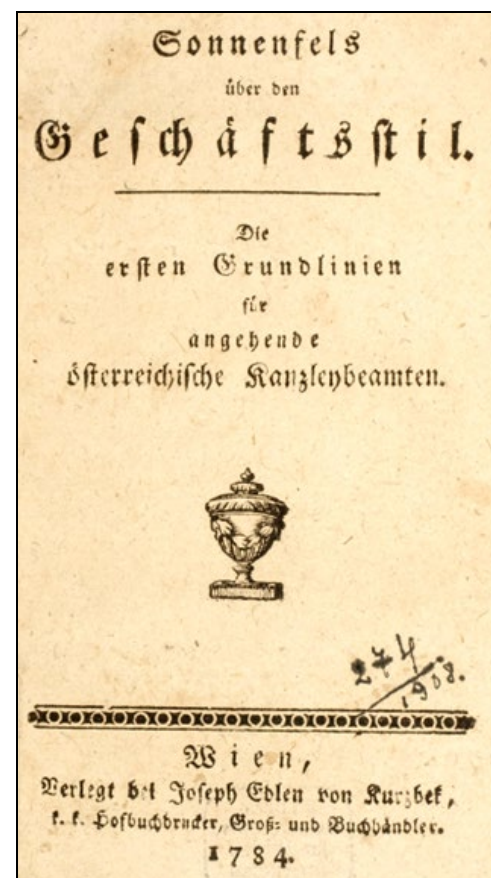


Bild 6: Joseph von Sonnenfels, Ueber den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten, Wien (Kurzbeck) 1784. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, DD 94 A 729.

2. Kanzleiordnungen

Voraussetzung für die Entwicklung des europäischen Schriftverkehrs waren, wie sich zeigte, geordnete Kanzleien, deren Interna für Fragen nach Organisation, Schriftlichkeit und politisch-verwaltungsrelevanter Funktion und Aufgabenstellung aufschlussreich sind. Der Impetus, gute Ordnung und gutes Recht („*heilsahme Justitz*“) [30] zu halten, war in Kanzleiordnungen wie auch ähnlichen normativen Quellen (Policey-, Landes-, Stadt- und Gerichtsordnungen) an vorderer Stelle angelegt. Die Regensburger Ordnung von 1787 folgte diesbezüglich vollkommen dem Modell anderer Reichsterritorien. Bereits in der Präambel hieß es: „*Um nun letztern sowohl in Zeiten, und beyrn Anbeginne Unsrer fu^rrstl. Regierung geziemend zu steuern, als auch fürs kuⁿftige eine dauerhafte gute Ordnung in Behandlung der ankommenden Geschäfte herzustellen, nicht minder zum Behufe der heilsamen gemeinnu^tztigen Gott geheiligten Gerechtigkeits-Pflege sehen Wir Uns kraft Unserer aufhabenden theuern Pflichten in die unaufschiebliche Nothwendigkeit versetzt, die vorerwa^hnte Hofrathsordnung hiemit zu erneuern, zu verbessern und zu vermehren.*“ [31] In der Ordnungspaarung von Staatsraison und (gegen)reformatorischer Verve entsprach die Regensburger Variante anderen stiftischen Exemplaren wie sie beispielsweise mit der **Kurkölnler Kanzleiordnung** [32] von 1724/35 (**Bild 7**) und der Rezeption dortiger Vorgängerordnungen aus den Jahren 1597 [33], 1652 [34] und 1683 [35] vorliegen. 1724/35 wurde unter der Regierung des Kurfürsten und Erzbischofs Clemens August I. von Bayern (1723–1761) – er war zuvor von 1716 bis 1719 Bischof von Regensburg gewesen – das bischöfliche Kanzleiwesen grundlegend reformiert. Vergleichend könnte man auch Exemplare aus dem 17. Jahrhundert einbeziehen, wie sie mit der fürstbischöflichen **Hildesheimer Kanzleiordnung** [36] von 1610 und der 1616 durch das Domkapitel als Sede-Vacante-Regierung im **Hochstift Halberstadt** ausgefertigten **Kanzleiordnung** vorliegen. (**Bild 8**). Halberstadt wurde allerdings wenig später 1648 unter den Kurfürsten von Brandenburg in ein weltliches Fürstentum umgewandelt.

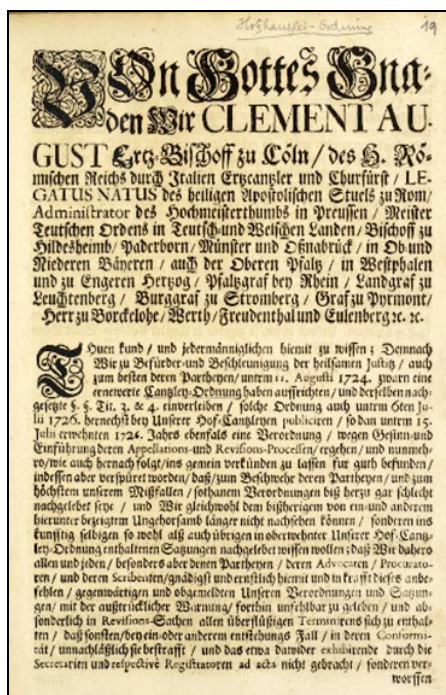


Bild 7: Kurkölnler Kanzleiordnung vom 11. August 1724, die 1735 vermehrt und erneuert wurde.

Bildnachweis: UB Heidelberg, Cod. Heid. 365,320.

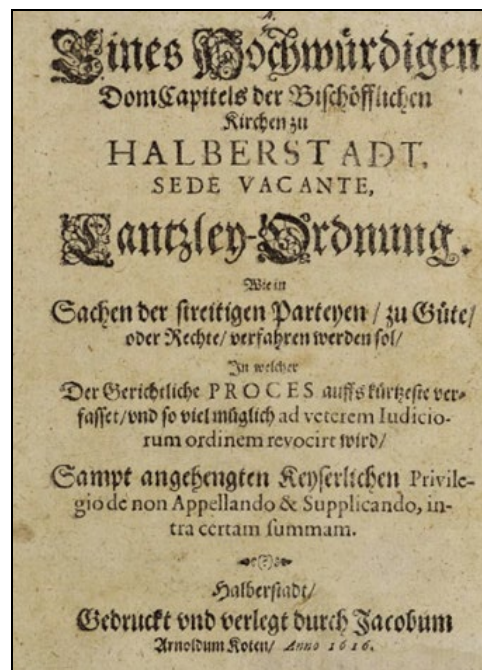


Bild 8: „Eines Hochwürdigsten DomCapitels der Bischöflichen Kirchen zu Halberstadt, Sede Vacante, Cantzley-Ordnung. Wie in Sachen der streitigen Parteyen/ zu Güte/ oder Rechte/ verfahren werden sol“, 1616. Bildnachweis: Landesbibliothek Jena, 4 Jur.XVII,60(4).

Eine Quellengruppe, die insbesondere den Kanzleiablauf, die Arbeitsverteilung, Arbeitszeiten, Leitungsfunktionen, das Profil der Kanzleileitung mit einem Präsidenten oder Kanzler an der Spitze, der Kanzlisten und der übrigen „*subalternen*“ Kanzleidiener, Rechtssicherung und Geheimhaltung, Registratur und Archivierung erklärt und beschreibt, sind vielfach überlieferte **Kanzleiordnungen** [37]. Recherchiert man unter dem Suchwort „Kanzleiordnung(en)“ erhält man im Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke für das 16. Jahrhundert **59 Treffer**, für das 17. Jahrhundert (VD17) **29 Einträge** und für das 18. Jahrhundert (VD18) **13 Beispiele** gedruckter, meist bereits mehrfach erneuerter Ordnungen. Letztere umfassten das Fürstentum Mecklenburg-Schwerin (4), das Herzogtum Sachsen-Eisenach, Kursachsen, das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (2), die Städte Bremen, Nordhausen, Regensburg und Stralsund sowie das Erzbistum Köln. Weitgehend ungehoben ist der Schatz an Kanzleiordnungen ungedruckter wie gedruckter Ausführung in den Online-Verzeichnissen der Staats- und Stadtarchive. Das Portal [38] der Archive in Nordrhein-Westfalen hält unter dem Suchwort **Kanzleiordnung 80 Einträge** parat, worunter sich auch zahlreiche Exemplare klösterlicher, bischöflicher sowie stift- und hochstiftischer Provenienz (Corvey/Korvei, Essen, Hildesheim, Kurköln, Paderborn und Münster) befinden. Im **Rechercheverbund des Landesarchivs Baden-Württemberg** [39] mit dem Generallandesarchiv Karlsruhe, dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, weiteren fünf Staatsarchiven [40] und dem Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim stößt man auf 216 Einträge zu Kanzleiordnungen. Betrachten wir einige dieser 216 Einträge etwas näher.

Im **Hauptstaatsarchiv Stuttgart** finden sich im Bestand des württembergischen Oberhofmarchallamts **Hof-, Policey- und Kanzleiordnungen** der Jahre 1522 bis 1820 [41], darunter waren die umfangreiche **Kanzleiordnung** von 1660, das Polizeiedikt von 1714 sowie dessen Erneuerung und Publikation bei Hof 1738 mit betreffenden Akten sowie ein gedrucktes „*Règlement de police pour les officiers de bouche*“

du gobelets, les gens de Livrée de la Cour“ von 1807 [42]. Die Akten des württembergischen Geheimen Rats der Jahre 1553 bis 1817 enthalten herzogliche **Kanzleiordnungen** beziehungsweise zugehörige Ausführungsbestimmungen von 1553, 1569, 1576, 1578, 1609, 1650, 1660 und 1663 [43]. Es schließen sich an die „*Resolution der Kanzlei-Ordnung, die wider dieselbe eingeschlichenen Fehler und deren Abstellung*“ [44] für die Jahre 1663 bis 1731 angelegt wurde und die Nachweise über die „*Verlesung der Kanzlei-Ordnung und deren Befolgung, auch die Revision der Kanzlei-Ordnung betreffend*“, die von 1714 bis 1738 aktualisiert wurden [45]. Im Bestand der Rentkammer befindet sich die oft rezipierte württembergische **Kanzleiordnung Herzogs Christoph** (1550–1558) vom 26. Mai 1553 und die „erneuerte und vermehrte“ **Kanzleiordnung Herzog Eberhards III.** vom 1. September 1660 [46]. Für den hohen Verbreitungsgrad der Ordnung von 1553 sprechen Gesuche benachbarter Herrschaften um Überlassung eines Exemplars. Für den medialen Austausch von Kanzleiordnungen steht das Gesuch von Markgraf Karl II. von Baden-Durlach (1552-1577) um Übersendung des Originaldrucks, der mit Verbesserungsvorschlägen zur bestehenden Ordnung aus der Feder des Geheimen Rats Melchior Jäger [47] von Gärtringen (1544–1611) versehen war [48].

Die **Markgrafschaft Baden-Durlach** entwickelte daraufhin einen eigenen Bestand an Kanzleireglements, den Markgraf Friedrich VII. Magnus von Baden-Durlach 1699 erneuerte und ergänzte mit der „*Cantzley Ordnung*.“ (**Bild 9**) Sie folgte einer Vorgängerordnung, die als Urkunde von Markgraf Friedrich VI. von Baden-Durlach am 9. Juli 1672 ausgestellt wurde [49]. (**Bild 10**) Das größtmäßig überschaubare südwestdeutsche **Fürstentum Baden-Durlach**, dessen Territorium zur Zeit der Kanzleireformen in eine Untere Markgrafschaft [50] mit den (Ober)ämtern Durlach, Karlsruhe, Pforzheim sowie Stein/Langensteinbach und in eine Obere Markgrafschaft mit dem Oberamt in Hochberg und dem „Markgräflerland“ u.a. mit den Oberämtern Badenweiler und Rötteln gegliedert war, differenzierte das territoriale Kanzleiwesen früh nach Ressorts. Die spezifizierten Kanzleiordnungen blieben anschließend Dreh- und Angelpunkt für Verwaltungsreformen. Zur Kanzleiordnung der Hofkammer wurden beispielsweise für die Jahre von 1718 bis 1801 die „*Bedenken über die bessere Einrichtung der Rent- und Rechenkammer*“ und über die semantische Transparenz in der Korrespondenz der Kammer schriftlich festgehalten [51].

Konsultiert man die Findmittel-Datenbank der **Staatlichen Archive Bayerns**, überschreitet die Suche nach Kanzleiordnungen die maximale Trefferanzeige von 100 Nachweisen. Aus dem späten 18. Jahrhundert, der Entstehungszeit unserer edierten Regensburger Hofratskanzleiordnung von 1787, befinden sich im einschlägigen Aktenbestand der Kanzleien darunter weit gestreute Provenienzen. Die Akten führten meist die späte Korrespondenz um bereits rechtswirksame Ordnungen. In der Herrschaftsliste sind vertreten: das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth (1791 [52]), das Markgraftum Brandenburg-Ansbach (1537–1767), der Deutsche Orden, Landkommende Ellingen (1694-1778, 1713-1778), das Fürstentum Pfalz-Sulzbach (1774/75), das Fürstentum Obere Pfalz, Kanzlei Amberg (1726/29), die Herrschaft Pappenheim (1776, 1782, 1797) und das Herzogtum Bayern, Regierung Straubing (1735, 1750, 1756, 1765, 1767).

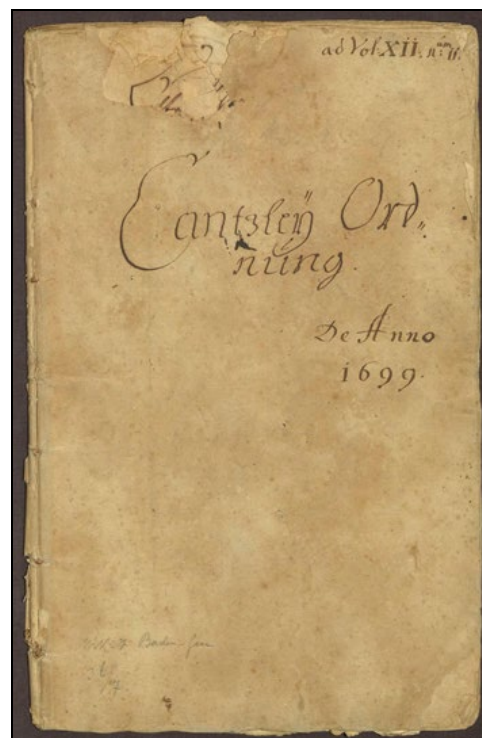


Bild 9: Handschriftliche „Cantzley-Ordnung“ vom 9. Dezember 1699. Bild: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 36, Nr. 71.

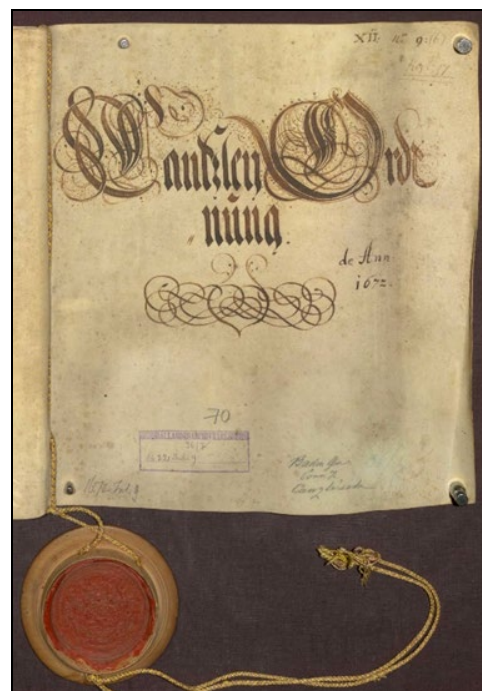


Bild 10: „Cantzley Ordnung“ vom 9. Juli 1672. Bild: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 36, Nr. 70.

3. Kanzleien im Rechtswörterbuch

Macht man sich im Deutschen Rechtswörterbuch (DRW) als dem zentralen Nachschlagewerk [53] für die historische deutsche Rechtssprache kundig, das 1896/97 als Forschungsvorhaben der Preußischen Akademie der Wissenschaften seine Arbeit aufnahm und das seit 1959 den Projekten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften zugeordnet ist, stößt man, wenig überraschend, auf eine Vielzahl, keinesfalls aber auf die volle Anzahl überlieferter **Kanzleiordnungen**. Dazu gehören Aussagen über die Amts-, Personal- und Rechtsorganisation. Die im DRW zitierten

Belegstellen zu den aufgenommenen, alphabetisch geordneten Suchbegriffen von „Kanzleiabbreviator“ bis „Kanzleizollstube“ beziehen sich mehrheitlich auf ältere gedruckte Gesetzessammlungen des 17. bis 19. Jahrhunderts und weniger auf neuere Editionswerke^[54] mit einem Schwerpunkt zur Kanzleitätigkeit. Die Fülle der Einträge – zählt man nur die mit A beginnende Untergliederung kommt man auf 47 Treffer^[55] – spiegelt eine einzigartige, über gut ein Jahrhundert gereifte akribische Sammlung an Belegstellen wider. Der dabei notwendige Zitate-Nachweis digitalisierter wie analoger Quellen steht symptomatisch für die gegenwärtige Forschungslandschaft, in der kritisch edierte Kanzleiordnungen ebenso wie die daraus abgeleiteten Beobachtungen zur Organisations- und Schriftkultur^[56] noch immer zu den Desiderata zählen. Ausnahmen wie die bereits im 19. Jahrhundert kulminierte diplomatische Erschießungsarbeit der päpstlichen Kanzleiordnungen des Mittelalters bestätigen den allgemeinen Befund, der, international^[57] gesehen, insbesondere für die frühe Neuzeit gilt^[58]. So galt auch das diplomatische Interesse für die Regensburger Kanzleiführung im Benediktinerkloster **St. Emmeram** und im **Hochstift** überwiegend dem Mittelalter, speziell der Amtszeit von Bischof Nikolaus von Ybbs im 14. Jahrhundert^[59].

Machen wir uns mit einigen Beispielen des 16. bis 18. Jahrhunderts vertraut. In **Amberg**, der Hauptstadt der Oberen Pfalz in den Jahren 1329 bis 1621 ließ der Landesherr zur Anlage einer Kanzleiordnung während des Bauernkriegs 1525 Folgendes notieren: „Haben wir etlich Mangel, Vnordnung vnd Gebrechen in vnser Canzley [...] gefunden [...], deßhalben wir zu Abwendung derselben [...] eine beständige guete **Canzleyordnung** [...] aufzurichten [...] verursacht worden.“^[60] Herzog Albrecht V. von Bayern, der „Großmütige“, erließ im Kontext der Gegenreformation 1551 in der Münchner Residenz über seinen Kanzler folgenden Ordnungsauftrag: „Soll vnser Cannzler mit erster Gelegenheit ain **Cannzley Ordnung** begreifen vnnnd vnns dieselb firtragen, die wir allsdann weitter Berathschlagen wellen, auf das bey derselben vnnsrer Cannzley allerlay Menngl abgestellt vnd zu Befirdnerung des Rathes vnd Hofgerichtssachen gereformirt werde.“^[61] In der Hauptresidenz der Grafen von **Hessen-Dillenburg**, die während des 16. Jahrhunderts zu einer modernen Festung ausgebaut wurde, dachte der Landesherr bereits **1578** an die Revision bestehender älterer Kanzleigebote mittels einer umfassenden Regelung. Die Dillenburgische Regierung beschloss, „zu Abschaffung allerhandt eingerißener Vnordnungen, Mangel vndt Gebrechen hochnöttig befundenn, das vnserere **Canzley Ordnung** auffß new ersehenn vndt mitt allerhandt nützlichen zusetzenn verbessert möchtt werdenn. So seindt wir [...] verursacht wordenn, [...] ein bestendig, **richtige Canzley Ordnung** [...] auffzurichtenn.“^[62] Aus einer Verordnung in der Grafschaft **Schaumburg-Lippe** geht 1619 hervor, dass es gerade die Kanzleiordnungen waren, die, ähnlich wie Gerichts- und Policyordnungen^[63], einem fortlaufenden Aktualisierungs- und Optimierungsbestreben ausgesetzt waren. Zu „**Urkund haben wir [...] dieser [...] Rath- und Canzley-Ordnung unser gräfliches Secret [1619] aufdrucken lassen und mit eigenen Händen unterschrieben, uns auch fürbehalten, diese Ordnung nach Gelegenheit zu ändern und ganz abzuthun und eine vollständigere und unserm Lande dienlichere [...] zu verfaßen.**“^[64] Zur kompletten Neufassung von Kanzleiordnungen gab es in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Varianten. Im **Herzogtum Braunschweig-Lüneburg** beispielsweise

verfügte der Landesherr **1656** nur eine partielle Erneuerung bestehender Kanzleiregeln. Wir haben es „für nöthig, auch **Unsers hohen Obrigkeitlichen Amts zu seyn erachtet, nicht zwar eine neue vollständige **Canzley-Ordnung** fürr diesmal verfaßen, sondern nur etliche der mercklichsten Mängel, daraus bishero nicht geringe Verzögerung der Gerichtlichen Händel erwachsen, heraus ziehen und darinnen sowol nach Anleitung der Gemeinen Rechte und Beschaffenheit obberührter Unserer Fuerstenthümer und Lande, als auch des jüngsten Regensburghischen Reichs-Abschiedes nachfolgende Verordnung wolbedachtlich verfaßen und ergehen zu lassen.**“^[65] In der freien **Reichs- und Hansestadt Bremen (Bild 11)** begründeten Bürgermeister und Rat die neue „**Canzley=Ordnung zusampt beygefügter Taxa**“ in der Arenga ausführlich. Da „**auff der Canzley allerhandt Unrichtigkeiten, Excesse, Neuerungen und Verzögerungen eine Zeithero wiederumb eingerissen**“, erließen wir „**zu remedirung derselben**“ am 2. Dezember 1696 die neue Ordnung^[66].

Über den Zweck und die gesellschaftspolitische Rezeption von Kanzleiordnungen unterrichten uns bisweilen die Dienstanweisungen des Kanzleipersonals und die Ausführungsbestimmungen zu den Kanzleidekreten.

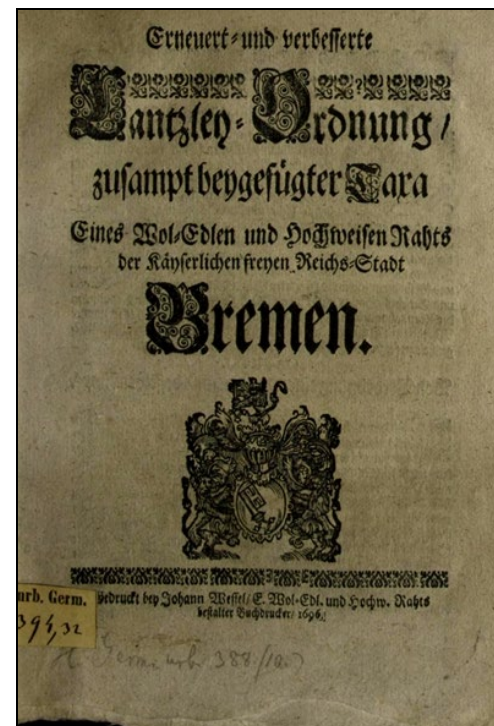


Bild 11: „Erneuert- und verbesserte Canzley-Ordnung zusampt beygefügter Taxa der Reichs-Stadt Bremen“, 1696. Bildnachweis: Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUP) Dresden, Hist.urb.Germ.394,32.

4. Stiftisch Beispielsgebend?

Die Regensburger Kanzleiordnung von 1787

An edierten oder digitalisierten **Kanzleiordnungen aus fürstbischöflicher bzw. hochstiftischer Hand** finden sich mit fortschreitender elektronischer Bestände-Erfassung in Landes-, Diözesan- und Stadtarchiven eine fast täglich steigende Zahl an Exemplaren, die teilweise bereits für das Spätmittelalter, überwiegend aber für die frühe Neuzeit dank der Fachkompetenz dort federführender Kanzleijuristen die administrative Grundlage für die Ausformung der Amts- und Rechtssprache bildeten. Bedeutende Vertreter frühneuzeitlicher Staatslehre wie Johann Theodor Sprenger (1630–1681), erzbischöflicher Kanzler in Salzburg, betonten

im Fürstenspiegel („*Bonus Princeps*“) stets, dass es explizit Aufgabe der Juristen sei, die Formulierungen der benötigten Gesetze und Anordnungen vorzunehmen^[67]. Beispiele hierfür finden sich im Regelwerk der Kanzleien zuhauf. Für den frühen Kanzleialltag im **Konstanzer Hochstift** ist beispielsweise die „*Gerichts- und Kanzleiordnung des Bischofs Marquard von Konstanz*“ aus dem 15. Jahrhunderts überliefert^[68]. Im **Hochstift Speyer** lagen in der Neuzeit amts- und ressortspezifische Kanzleiordnungen vor. So wurden in den Jahren 1722 bis 1777 ebenfalls an der für den Geheimen Rat und Kanzler geltenden Kanzleiordnung mehrmals Änderungen sprachlicher wie inhaltlicher Natur vorgenommen^[69]. Für das **Hochstift Paderborn** erließ der Landesherr, Fürstbischof Ferdinand von Bayern, (um ein drittes Beispiel für fürstbischöfliche Kanzleiinitiativen zu nennen, am 20. Dezember 1618 und am 3. Dezember 1620 weitere Kanzleiordnungen^[70]. Der Autor führte dabei – kennzeichnend auch für andere Fürstbistümer – aus, dass über die Paderborner Kanzlei bisher „recht wenig“ bekannt gewesen sei^[71]. Zur gemeinsamen inhaltlichen Klammer aller stiftischen Kanzleiordnungen, zur Wahrung des katholischen Glaubens und gegenreformatorischer Konfessionstreue, hieß es in Paderborn 1618: „*Anfänglich sollen sich ietz berührte unser Cantzlar und Rhäte die beforderung undt fortsetzung unsers uhalten allein sehligmachenden Catholischen Römischen Religion, und daß unsere davon und der allgemeinen Catholischen Kirchen ihr gehende und mit falscher Lehr eingehnommene Unterthanen den selben durch alle mittell und wege wieder heimgeführt, auch dabey erhalten werden und beharren.*“^[72] Anschlussfähig war hier unsere Regensburger Kanzleivorschrift, die 1787 im siebten Paragraph ausgeführt wurde. „*Zu u^ebrigem Unsern weltlichen Hofraths-Personale, Unserm Kanzler, Raethen und sa^mmtlichen Kanzleyverwandten versehen Wir Uns im allgemeinen, daß jeder derselben, gema^eß den geleisteten Eidespflichten, der wahren christkatholischen Religion beygethan verbleiben, und u^ebrigens seinen bekleidenden Diensten getreulichst und alles Fleißes nachkommen, sich der Nu^echtern- und Verschwiegenheit, dann eines wohlhansta^endigen, untadelhaften Lebenswandels a^eußerst befließen“ soll^[73].*

Exemplarisch für kleinere bis mittelgroße, politisch oft zurückhaltende geistliche Reichsstände in Süddeutschland verknüpft(en) wir mit Fragen zur Verwaltungsgeschichte die folgende Edition jener Kanzleiordnung des Hofrats, die der seit 1788 auch in Freising regierende Bischof **Maximilian Prokop v. Törring-Jettenbach** am 7. September 1787 unterzeichnete und publizieren ließ. Diese Ordnung, die der Fürstbischof wenige Monate nach seiner Wahl^[74] erließ, führt im Kontext territorial unterschiedlicher Überlieferung zu den Spezifika frühmoderner Kanzleitätigkeit. Jenseits einer gleichförmigen Rechtslage unter der langen Ära, als das Hochstift Regensburg im Bann nachgeborener Prinzen aus dem Hause Wittelsbach im Bischofsamt stand, wechselten nach dem Tod Johann Theodors Herzog von Bayern 1763 die Dynastien an der Spitze des Fürstbistums. In dichter Folge wurden bis zur Säkularisation Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1763–1769), Anton Ignaz Graf von Fugger (1769–1787), Max Prokop Graf von Törring (1787–1789) und schließlich Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg 1790–1802/03 gewählt^[75]. Die Gesetzgebung, zu der die näher untersuchte **Kanzleiordnung** von 1787 zählte, stand somit im Einfluss zahlreicher Regierungsveränderungen. So ist die Frage berechtigt, ob sich die stiftische Gesetzgebung mit der anderer Reichsterritorien vergleichen lässt, zumal

Kanzleiordnungen und die dort beschriebenen Verwaltungsabläufe für die auf Schriftlichkeit bauenden vormodernen Staatsformen unverzichtbar blieben. So wurde in einer anderen Region, fernab des Hochstifts Regensburg^[76] im Frankreich nahen **Fürstentum Nassau-Saarbrücken** mit Kanzlei- und Gerichtssitz **Saarbrücken** 1778 eine administrative Einordnung von Kanzleiordnungen vorgegeben, die der in Regensburg nicht unähnlich war. Die dortige Regierung erklärte, um die territoriale Ordnungspolitik transparent zu gestalten, dass die eben „*publicierte gedruckte Kanzlei- und Prozeß-Ordnung [...] die oberste Stelle*“ innerhalb der Verwaltung einnahm. Dies sei begründet, da „*dadurch nicht allein ein jeder Unterthan von den Pflichten eines jedwedem Bedienten und über die zur Regierungs-, Consistorial-, Rentkammer-, Oberforstamts- und Oberamts-Verwaltung gehörigen Verordnungen genau unterrichtet, sondern auch viele Rechtscontroversen, welche zu manchen weitläufigen, schädlichen Prozessen Anlaß gegeben hatten, dadurch entschieden und viele Einrichtungen zu Abkürzung aller Prozesse darinnen getroffen worden sind.*“^[77] Zur Gestaltung der Saarbrücker Kanzleikorrespondenz wurde trotz administrativer Priorität allerdings wenig ausgesagt.

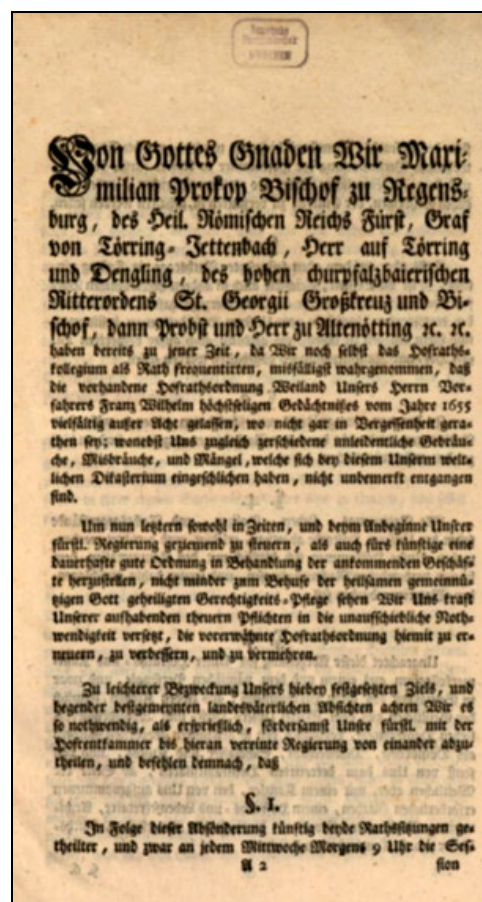


Bild 12: Intitulatio, Arenga und Narratio (Paragraph 1) der Kanzleiordnung von 1787. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, 4 Bavar. 3259.

5. Die Kanzleiordnung des Hofrats im Hochstift Regensburg vom 7. September 1787 – Eine Edition^[78]

Hochfürstlich-bischöflich-Regensburgische Hofraths- und Kanzleyordnung^[79] d[e] d[at]o 7. Septembers im Jahre 1787, [Regensburg] 1787. // [4^[80]]

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Prokop^[81] Bischof zu Regensburg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Graf von Törring-Jettenbach, Herr auf Törring und Dengling^[82], des

hohen churpfalzbaierischen Ritterordens St. Georgii Großkreuz und Bischof, dann Probst und Herr zu Altoetting etc. etc. haben bereits zu jener Zeit, da Wir noch selbst das Hofrathskollegium als Rath frequentirten, misfaelligst wahrgenommen, daß die vorhandene Hofrathsordnung Weiland Unsers Herrn Vorfahrers Franz Wilhelm ^[83] hochstseligen Gedächtnisses vom Jahre 1655 vielfaellig außer Acht gelassen, wo nicht gar in Vergessenheit gerathen sey; wonebst Uns zugleich zerschiedne unleidliche Gebrauche, Misbrauche und Mangel, welche sich bey diesem Unserm weltlichen Dikasterium eingeschlichen haben, nicht unbemerkt entgangen sind. **(Bild 12)**

Um nun letztern sowohl in Zeiten, und bey dem Anbeginne Unsrer fuirstl. Regierung geziemend zu steuern, als auch fürs kuünftige eine dauerhafte gute Ordnung in Behandlung der ankommenden Geschaefte herzustellen, nicht minder zum Behufe der heilsamen gemeinnutzigen Gott geheiligten Gerechtigkeits-Pflege sehen Wir Uns kraft Unserer aufhabenden theuern Pflichten in die unaufschiebliche Nothwendigkeit versetzt, die vorerwaehnte Hofrathsordnung hiemit zu erneuern, zu verbessern und zu vermehren.

Zu leichterem Bezweckung Unsers hiebey festgesetzten Ziels, und hegender bestgemynten landesvaeterlichen Absichten achten Wir es so nothwendig als ersprießlich, foordersamst Unsre fuirstl. mit der Hofrentkammer bis hieran vereinte Regierung von einander abzuthemen und befehlen demnach, daß

§ 1. Im Folge dieser Absonderung kuünftig beyde Rathssitzungen getheilte, und zwar an jedem Mittwoche Morgens 9 Uhr die Ses- // [5] sion des Hofraths, Samstags hingegen um jetzt gemeldte Stunde gewoehnliche Versammlung der **Hofkammer** ^[84] in Unsrer fuirstl. Residenz, und dem herkoemmlichen Orte, wo keinem Fremden, außer den dahin Gehoerigen, der Eintritt zu verstatten ist, gehalten werden sollen.

§ 2. Falls aber auf dem oben festgesetzten Rathstage ein Festtag einfaellt, so ist die Session, gleichwie auch in andern hochwichtigen Vorfallenheiten, wo die Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach Gestalt der eintretenden Umstaende vom Unserm Praesidenten zu bestimmen, und hiezu ansagen zu lassen, wo alsdann auch außer bemerkten Tagen Hof- und Kammersitzungen abgehalten werden sollen.

§ 3. Zu den von Uns gnaedigst vorgeschriebenen zweenen ordinaren Rathstagen wird nicht durch den Rathsdienner angesagt, sondern bloß zu den außerordentlichen.

§ 4. Alle Regierungs- Lehen- **Polizey-** und Rechtsgegenstaende sollen bey Unserm **Hofrathe** ^[85] abgethan, erledigt und gerichtet werden, wobey Unsre Hofkammer sich bloeblich mit den Kammeralien, dem hiemit verbundenen Rechnungswesen, und ferner dahin einschlagenden Materien abgeben soll.

§ 5. Ungeachtet dieser Abtheilungen soll Unser Hofraths- und Kammerkollegium aus einem und dem naemlichen Personale, und zwar in Gemaebheit des alten Herkommens, aus zween Klassen, naemlich der **Geistlichen** aus dem Mittel Unsers Hoch- und Wohlehrwuerdigen Domkapitels, vorzuiglich den so genannten gebohrnen Raethen, als Domprobst, Domdechante, Scholaster und Kustos, und den sonst von Uns dazu dekretirten Domkapitularen, ab Seite der **Weltlichen** aber, mit einem Kanzler, den von Uns aufgenommener erforderlichen Raethen, einem Hofraths- und Lehensekretaire, Archivarius, Registrator, Expeditor, hinlaenglichen Kanzellisten, Rathsdienner und Kanzleybothen bestehen. // [6]

§ 6. Die woechentlich angesetzten und die außerordentlich angesagten Rathssitzungen sollen auch die ordinaren

Deputaten, naemlich Unser Domprobst, dann Dechant, Scholaster und Kustos ebenfalls, wo moeglich, besuchen, auch mit und neben den weltlichen Raethen die sich eraeuernde Geschaefte ihrer statutenmaessig ohne die obliegenden Pflichten nach treulich berathschlagen helfen, sonderheitlich in Unsrer Abwesenheit dahin sehen, daß vor allen des **Hochstifts** (wessen dieselbe nach Uns als vorgesetztem Oberhaupte, die erstern Glieder sind) zustaendige Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Regalien, Streitsachen, auch andere gericht- und außergerichtliche Handlungen, als Gerichtsbarkeits- Graenz- und dergleichen Streitigkeiten nach Erforderniß konservirt, vertheidigt und zur Richtigkeit gebracht werden.

Sollten aber Unsere fuirstl. Gerechtsamen oder sonst Unser fuirstl. Interesse mit jenem Unsers lieben Domkapitels zur Collision gerathen, so werden außer Unserm Praesidenten die uebrigen Domkapitularen um da mehr den Abtritt zu nehmen bedacht seyn, als dieselben in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn zu koennen, von selbst einsehen werden.

§ 7. Zu uebrigem Unserm weltlichen Hofraths-Personale, Unserm **Kanzler** ^[86], Raethen und saemmtlichen Kanzleyverwandten versehen Wir Uns im allgemeinen, daß jeder derselben, gemaess den geleisteten Eidespflichten, der wahren christkatholischen Religion beygethan verbleiben, und uebrigens seinen bekleidenden Diensten getreulichst und alles Fleißes nachkommen, sich der Nuechtern- und Verschwiegenheit, dann eines wohlstanndigen, untadelhaften Lebenswandels aeußerst befleissen, fort sich dem Nutzen und die Aufnahme Unsers Hochstifts zur ersten seiner Angelegenheiten jederzeit gereichen lassen. Diesen in eines jeden abgelegten Pflichten ohnehin beschwornen Zweck um da mehr zu erreichen, solle ein jeder Rath bey Gelegenheit einer ohnehin aufhabenden Kommission oder in anderweg sich sorgfaellig um alle Umstaende Unsrer fuirstl. Herrschaften, Hofmaerkte, Aemter und ihrer Vorsteher erkundigen, ob alle Administrations-Gegenstaend in ihrem richtigen Gange gehen oder entgegen, was sich fuer bedenkliche Beschwerden erheben oder verspuer- // [7] lassen, dann ob da oder dort, etwas zu verbessern seyn moechte? Keiner soll ueber die solcher Gestalt erfahrene Mangel und Gebrechen sorglos und gleichgiltiges Stillschweigen sich zu Schulden kommen lassen, sondern jederzeit im naechsten Rathe darueber *proponiren*, niemals aus Personalruocksicht und andern Absichten entgegen der seinem Fuersten schuldigen Pflicht und Eifer so lang etwas verheimlichen, bis unersetzliche Schaeden sich allzuspaet offenbaren, mit keiner *Praedilection* sich weder fuer Beamte, Subalterne noch fuer Partheyen interessiren, minder sich mit dem Gegentheile von dem, was im Rathe vorkoemmt, in Korrespondenz einzulassen, eben so wenig auch Haß und Verfolgungstrieb vordringen lassen. Auch soll keiner an den ordinaren oder angesagten Rathstagen ohne begruendete Ursache, und zuvor dem Praesidenten oder dessen Entstehung dem dirigirenden Rathe eroeffneten, erheblichen Entschuldigung willkuerlich ausbleiben doerfen.

§ 8. Wir haben nunmehr die allgemeinen Pflichten unsers Hofraths-Personals beruehrt und verordnen diesem nach ins Besondere, daß in Unserm Hofrathe Unser Statthalter und Regierungs-Praesident als desselben Oberer jederzeit den Vorsitz, die Umfrage, den Beschluß und die ganze innere Direktion, auch hierinn eine willfaehrige Folge, geziemenden Gehorsam und Respekt bey Unsren Hofraethen habe. Derselbe solle sorgfaellige Obacht nehmen, damit jeder Rath seinem Amte getreu und emsig abwartet, auch sonst alle Unordnung,

Misbrauch und die Uebertretung gegenwärtiger Verordnung vermieden bleiben möge.

§ 9. Gleichwie Unserm Praesidenten von Amtswegen die Vertheilung der einlangenden Akten obliegt, so setzen Wir auch in denselben Unser volles Zutrauen, daß Er die Fähigkeiten der ihm untergeordneten Räte und ihre Hauptstärke in sichern rechtswissenschaftlichen Theilen, denen einer vor dem andern gewachsen ist, zu erfordern trachte, nach diesem Maaßstabe die Vertheilung der einlaufenden Akten mit möglichster Gleichheit der Gestalt fürnehme und mache, damit kein Rath vor dem andern hierinnfalls beschweret werde. Wonebst es allzeit schon vorausgesetzt wird, daß in einem // [8] schon verhandelten Gegenstände ein und der nämliche Referent, dem die vorigen Sachumstände schon bekannt, bezubehalten sey, welche Bewandniß auch in *Connexitate causae* eintritt. Derselbe soll auch ähnliche Vor- und Rücksichten alsdann nehmen, wann der in Frage stehende Rechtshandel oder eine Amtssache den Anverwandten eines mitbetheilten Hofraths betrifft, allzeit des letztern Abtritt anverlangen, und darauf unabweichlich bestehen, wobey zugleich in Justizsachen die Referenten, so viel möglich, geheim zu halten, damit aus der Entdeckung des Referenten weder für diesen eine Unannehmlichkeit noch für die Parteyen einiger Nachtheil erwachse. Es soll daher der Name des Referenten auf jene Bittschriften und *Exhibita*, die den Beamten oder Parteyen wieder in Händen kommen, nicht, sondern auf beygefügte Zedel oder sonst beliebige Art gesetzt werden.

§ 10. Unser Praesident soll keinen Rath in seinem *Voto precipitire* und *sub pretextu voti informativi* vorgreifen, minder *contra vota majora* einigen Ausspruch sich anmaßen, wo aber *paria* vorhanden, giebt derselbe allerdings mit seiner Stimme den Ausschlag. Zu Erhaltung **guter Ordnung** soll derselbe genauest darauf antragen, daß bey dem Hofrathe **Friede und Einigkeit** herrsche, sämtliche Räte den Referenten bedächtlich anhören und Nebendinge sich nicht zuflüstern; während dem zu verlesenden Referat soll kein Rath den Vortrag des Andern durch ungestümme Einrede oder theilnehmende Vorsprache stören. Unser Praesident soll diesen Unfug ahnden, und einen solchen Rath in so lang zur Ruhe verweisen bis die **Ordnung** des Aufrurs an ihn gelangt, wo alsdann jedem nach dem Freystimmrechte unbenommen bleibt, seine etwa begründte Meynung mit Gelassenheit vorzubringen, damit nach gesammelten Stimmen durch die Mehrheit derselben ein ordentlicher Schluß in der vorgetragenen Sache verabredet und gefertigt werden möge. Damit aber auch die Concepte diesem abgefaßten Schluß entsprechend seyn mögen, solle auch Unser Praesident nebst dem Kanzler alle Aufsätze revidiren und in wichtigen Gegenständen die *Originalia* selbst eigenhändig nebst dem Kanzler und Sekretarius unterschreiben. // [9]

§ 11. Unserm Praesidenten steht es zwar frey, die eingereichten *Exhibita* in seinem Hause zu übernehmen, doch soll Er selbe über einen Tag nicht aufhalten, minder solche einem Rathe *ad proponendum* zustellen, ehe und bevor sie nicht dem Kanzler eben so wohl zur Einsicht zugeschickt worden, damit dieser auf solche Weise von allen Sachen die nöthige vorläufige Wissenschaft erlange und in dem Rathe nichts vorkommen möge, welches Ihm nicht bereits durch die Hand gegangen und er hierüber ein **Diarium** zu verfassen im Stande sey.

§ 12. Bey wichtigen Vorkommnissen oder, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage schwer, zweifelhaft, auch mit vielen besondern Umständen verknüpft ist, hat Unser Regierungs-Praesident die Vorkehrung zu treffen, daß vor der

Proposition derlay Akten, sammt der verfaßten Relation, statt der anderswo üblichen *Correlation* nah dem Alter der Räte, nebst einem Legendzedel, worauf jeder Rath die Zeit des Empfanges, der geschehenen Zuruück- und fernerweitem Umsendung, zu bemerken hat, *per aedes* zirkuliren, damit jeder Rath sich hierinn genugsam ersehen, dieselbe gründlich in Ueberlegung ziehen, auch allenfalls bey derselben Vortrage sich etwa mit einem schriftlichen *voto* zu befassen, und solches *in pleno* zu verlesen, im Stande seyn könne. Um jedoch bey Zirkulirung eines Aktes den Justizlauf nicht zu behemmen, soll jeder Rath die zirkulirende Sache ungesäumt durchgehen und dergleichen Akten nicht über zweyen Tage hinter sich behalten.

§ 13. In Abwesenheit Unsers Praesidenten hat der nächste Rath geistlicher Klasse, nach der unter Unsern Domkapitularen (welche zugleich Hofräthe sind) eingeführten Ordnung und Observanz in der Session des Praesidium fernerhin zu führen, mithin auch all Oberwantes in Erfüllung zu bringen und nach dieser Richtschnur sich zu bemessen.

§ 14. Unser zeitlicher Kanzler solle, wie alle Unsere Räte und Kanzleyoffizianten der römischen katholischen Religion zugethan, // [10] und derselben stets anhängig seyn, Unsere und geöferten Unsers Hochstifts Sachen, so viel Unsere Hofrathsexpeditionen anbelangt, nebst dem, was ihm vom **Oberlehenprobsten-Amts** wegen obliegt oder Wir ihm besonders auftragen werden, und aus Unrer fürstl. Kanzley zugefertigt wird, mit angelegenem Fleiße verrichten, fort alle Ausfertigungen nebst dem Praesidenten revidiren, und in wichtigen Gegenständen auch die Originalien eigenhändig *contrasigniren*, ueber die ihm von dem Praesidenten nachrichtlich zugehenden *Exhibiten* ein ordentliches *Diarium* oder Referentbuch halten, worinn nebst dem kurzen Inhalte das *Praesentatum* und der Name des Referenten enthalten seyn soll. Aus diesem *Diario* hat endlich derselbe alle Monate einen Auszug zu verfertigen, welche Referenten, und in was für Gegenständen über die ihnen zugetheilten Akten zurückerblieben sind, damit Unser Praesident hinnach diese zur Beförderung ihrer Arbeiten gehörig erinnern könne. Bey den ihm Kanzler als **Kanzleydirektorn** untergeordneten **Sekretarius, Registrator, Expeditor und Kanzellisten** solle Er darauf sehen, damit durch selbige ihre obliegende Verrichtungen fleißig besorget, **gute Ordnung** gehalten, alle Akten sorgfältig zusammen und geziemend geheim gehalten werden, auch Niemanden als denjenigen, welche von Uns hiezu befehligt sind, hievon etwas entdecken, lesen oder abkopieren lassen.

§ 15. Unsers zeitlichen Kanzlers Augenmerk soll vorzüglichst auf die bald möglichste Abfertigung der Kriminalsachen und Delinquent gerichtet seyn, auf daß Unserm fürstl. *Erario* durch deren Verzoögerung kein Nachtheil zugehe, und Uns die Gefangenen durch ihr langes Einsetzen weder beschwerlich fallen noch die allzulange Einkerkung statt der Strafe aufgerechnet werden müsse, weßhalb Unser Kanzler in den zeitlich aufgestellten Bannrichter zu dringen hat, damit dieser ohne Verzug hierinn *proponire* und *referire*.

§ 16. Auch soll Unser jeweiliger Kanzler **gehörige Obsorge** tragen, daß bey der ihm zustehenden *Mitrevision* der *Expedienden* all- und jedes sauber und korrekt geschrieben und jenes, so von dem *Sekretario* der Wichtigkeit halber nicht ausgesetzt werden möge, oder Wir Ihm Kanzler selbst zu entwerfen anbefehlen, von ihm *diktirt* oder auch // [11] wohl durch die *referirende* Räte aufsetzen zulassen scheint, zu Papier gebracht werde.

§ 17. Hauptsächlich hat Unser Kanzler wöchentlich zu verschiedenen malen in der Kanzley nachzusehen, on Unsere gnädigst angestellten Kanzleyoffizianten ihre Verrichtungen gesezlich erfüllen, und solche in Ermanglung dessen hiezu nachdrucksamst zu ermahnen, damit solche die Kanzleystunden **emsig** einhalten und ihrer Schuldigkeit pflichtmäßig nachkommen, und falls sich dießfalls ein oder anderer ein Saumsal zu Schulden kommen laßen sollte, solches auf des Kanzlers wiederholte Ermahnung nicht verbessern würde, Uns hierüber pflichtschuldigt zu berichten, wo Wir denn die **ernsthafteste Vorkehr** selbst eintreten lassen werden.

§ 18. Wir gewärtigen hiebey von Ihm Kanzler, daß Er durch seinen bisherigen Fleiß und **gutes Beyspiel** fernerhin so wohl Unsern Rathen als den Kanzley-Personalisten allerdings vorleuchten, ohne ehehafte Ursache nie aus dem Rathe bleiben, die zu **berathenden Gegenstände verständig und deutlich vortragen**, fort auf Umfrage des Praesidenten oder vorsitzenden ältesten Rathes die abgelegten Stimmen genau observiren werde, auf daß alle Sachen, vermöge des durch Mehrheit der Stimmen gefällten Schlußes, fleißig und getreulich *protokollirt* und aus der Kanzley schleunigst korrekt und nach der **üblichen Kanzleyform in guter Schreibart** ausgefertigt werden.

§ 19. Wichtige *Rathskonklusa* sollen Uns vor derselben Expedition, nebst Beyfügung des darüber erstatteten gründlichen Referats eingesendet und Unsre gnädigste Entschließung hierüber fördersamst eingeholet, und gewärtiget werden, wo aber die Sache keinen Verzug leid[e]t, wäre Uns bald möglichst hievon ein Auszug einzuschicken und Unsre *Resolution* zu erbitten, welches sich aber nicht auf die Justizsachen erstreckt, deren freyen Lauf Wir nie zu hemmen gemeynt seyn wollen.

§ 20. Die in Justiz Gegenständen verfaßten Relationen, davon Er in *ordinairen* Gegenständen befreyet ist, sollen, wie bisher, also auch // [12] küfnftighin Unserm Kanzler nebst den Akten *ad revidendum* zugeschickt, und demnach erst bey versammeltem Rathe abgelesen werden, damit ersterer die genuine Geschichtserzaehlung daraus erheben, und ein Genußen leistendes *Votum informativum*, welches ihm las Kanzler zuerst, sodann den Rathen, geist- und weltlicher Klasse gebühret, bey befragten Rechtshandels ablegen, auch der *Revision* aller und jeden Urtheiln und Aufsätze desto leichter und genauer vorgehen moege, wie denn auch sowohl der Herr Praesident als Kanzler sonst gegen Jedermann mit dem Er von Unsertwegen zu handeln haben wird, eine derartige Bescheidenheit und Freundlichkeit gebrauchen wird, daß billige oder güthliche Verhandlungen durch rauhe, hitzige und verdrüßliche Manieren nicht erschwert oder gar vereitelt, vielmehr durch sanfte, einsichtsvolle Einleitungen befördert werden.

§ 21. Auf gleiche Art hat Er sich nebst Unserm Statthalter und Praesidenten zu bestreben, daß mit Unserm hoch- und wohllehrwürdigen Domkapitel oder den benachbarten Fürsten und der **Reichsstadt Regensburg** keine unnöthige Streitigkeiten erregt, sondern Unser bischöfliches Ansehen und Gerechtsame, so wie jene Unsers Hochstiftes, festiglich, auch mit andern ohne derer Verletzung **gutes freundnachbarliches Vernehmen** erhalten werde.

§ 22. Auf die Erhaltung der Graenzen ^[87] Unsers Hochstiftes und jedes dahin zu zählenden Orts Gerechtigkeiten soll Unser Kanzler ein besonders wachsames Aug haben, hiewieder **keine Neuerung einschleichen lassen** oder gestatten, sondern bey derley Ereigniß Uns die ungesäumte Anzeige machen, im sothanen *via juris & facti* zeitig

vorbeugen zu können. Jede bisherige Graenz-Unrichtigkeit und andre Streitsache, womit Unser Hochstift verwickelt ist oder werde, soll Er aus dem Wege zu räumen suchen, die zu solchen Sachen bestellten Referenten zu baldiger Abthung ermuntern und seine sowohl güth- als rechtliche Beylegungs-Vorschläge entweder *in pleno* vortragen, oder mittelst gutachtlichen Berichtes an Uns gelangen lassen. // [13]

§ 23. Ein gleiches hat Er zu beobachten, wenn wider Uns bey dem kaiserl[ichem] Reichshofrathe zu Wien, oder dem **Reichskammergerichte zu Wetzlar** Prozesse angebracht, oder von Uns anhängig gemacht werden wollen, deren Einleitung und Ausführung seine hauptsächlichliche Obliegenheit seyn und bleiben solle.

§ 24. Nebst diesem hat Unser Kanzler seine Kanzellariats=Verrichtungen geziemend geheim zu halten, davon Niemanden etwas zu veroffenbaren, nicht minder, wenn Wir ihn in andern Vorfällen, bey **Reichs-Kreis- oder andern Versammlungen** auf Kommissionen, wie sie immer seyn mögen, zu verschicken nöthig finden werden, soll Er die ihm angeheimgegebene Aufträge so getreu als pünktlich verrichten, von dem Erfolg Uns genauen schriftlichen Bericht erstatten, und die Graenzen der ihm zu solchem Ende ertheilten Vollmacht und Instruktion nicht überschreiten, wie möglichst nach seinen Kräften erfüllen.

§ 25. Unsere Hofrath, die mit Bezug auf den 5^{ten} Absatz dieser Unserer Verordnung vor, wie nach auch in **Kammeralsachen** arbeiten, und sich in dem ökonomisch=landwirthschaftlichen Fache Kenntnisse zum Beßten des Allgemeinen zu sammeln hiemit angewiesen werden, sollen sich besonders **einer guten geläufig- und kernichten** ^[88] **Schreibart** in ihren Vorträgen bedienen, sich in ihren Aufsätzen so wohl, als votis der Kürze befleißigen, jedoch ohne hiebey die Hauptumstände, worauf der Sache Entscheidung beruht, aus ihrem Gesichtspunkte zu verlieren.

§ 26. Nebst diesem sollen **Justiz- und Parteysachen** Unsern Hofrathen allein obliegen, sofort sie in den über Rechtssachen abzulegenden Relationen ohne alle Furcht, Bedrohung, Gewalt, Befehle, von wem, oder in wessen Namen solches immer geschehen möge, entfernt von aller **Parteylichkeit**, Ab- oder Zuneigung, bloß unter Leitung ihres besten Wissens und Gewissens nach Vorschrift der von Unsern hochstsel[igen] Herren Vorfahrern angenommenen baierischen Landes- // [14] gesez zu Werke gehen, solchermaßen urtheilen, und richten, wie es sich gerechten Richtern eignet, und gebühret, auch sie es vor Gott und Uns jederzeit zu verantworten sich getrauen. Zu Folge dessen versehen Wir Uns, daß sich keiner Unserer Rathen durch verbotene Geschenke und Gaben rechtswidrig verleiten lasse, im Betretungsfalle aber nach Gestalt der Sache Unsre ernstliche Ahndung, *Suspension*, der *Cassation* unausbleiblich zu gewärtigen habe.

§ 27. Sollte Unser Praesident ohne Wissen einem Hofrath die Streitsache jener Partey, womit Er Rath durch Gesipp= und Schwägerschaft verwandt ist, *ad referendum* zuthellen, alsdann soll Er Rath im Gewissen verbunden seyn, mit geziemender Verehrung dieses dem Praesidenten zu eröffnen, damit derselbe einen andern Referenten benennen könne. Auf die nämliche Art soll jener Hofrath, wenn die Angelegenheit seines Verwandten in *pleno* zum Vortrage gedeiht, von dem Rathe abzugehen, gemüßigt seyn, und hiezu von Unserm Praesidenten angewiesen werden, wie vorhin §. 9 verordnet ist.

§ 28. In den sonstigen Vorträgen hat jeder Rath sich von **Anzüglichkeiten gegen Andere** gänzlich zu enthalten, und falls Er nach seinem bereits abgelegten *Voto* durch die

Stimme des nachherigen *Votanten* eines bessern u^{ber}zeugt wird, soll ihm jedoch vor dem berichtigten Schluß noch frey stehen, sein vorhin abgegebenes Votum zu andern und dem ihm mehr einleuchtenden beyzupflichten.

§. 29. Kein nachkommender *Votant* soll, falls auch die Mehrheit der Stimmen schon vorhanden, mit seinem *Voto* zuru^{ck}bleiben, sondern selbiges nach seinem Wissen und Gewissen jederzeit noch vorbringen, weil es mo^glich ist, daß er noch einen wesentlichen Umstand, welcher der vorgehenden Aufmerksamkeit entgangen, beru^hrte, wodurch auch diese seiner ausgefu^hrten Meynung beytreten und ihre *Sentenzen* darnach einlenken, fort die Sache eine andre rechtliche Wendung nehmen do^rfte, wo alsdann bey dessen Ergebung Unser Pra^sident die Umfrage zu wiederholen ha^tte. // [15]

§. 30. Ist ein Rath in einem sehr wichtigen Gegenstande in seiner Meynung mit den u^brigen unterschieden und glaubt er, sein *Votum* koⁿne von sonderbarem Nutzen seyn, soll es Ihm unbenommen bleiben, sein *Votum separatim* zum Protokoll oder unmittelbar an die ho^chste Stelle abzugeben, damit Wir bey Erhaltung dessen erwa^gen koⁿnen, in wie weit seine angefu^hrte Gruⁿde in Betracht zu ziehen sind.

§. 31. Unsere Hof- und Kammerra^the sollen in den zu verfertigenden *Votis* auf die geliebte **Justiz und Billigkeit** ihr Absehen richten, in Durchsuchung der ihnen zugestellten Akten, auch Verfassung der *Relationen* (die in Parthey- und Justizsachen den Hofra^then allein obliegen) dann in Verrichtung der ihnen aufgetragenen *Kommissionen* sich getreu und fleissig finden lassen, und da die Verschwiegenheit eine so wesentliche Pflicht des Rathes ist; so versehen Wir Uns, es werde jeder Rath sich solche angelegen seyn lassen.

§. 32. Es sollen Unsere Ra^the alle Akten, und besonders gerichtliche Haⁿdel, so ihnen zu *referiren* gegeben worden, in ihren Behausungen jederzeit mit Bedacht zusammen verschließen, selbe in **guter Ordnung und sorgfa^ltiger Verwahrung** halten, auch soll jeder Rath, der in Unsern oder eignen Angelegenheiten auf laⁿgere Zeit zu verreisen hat, die hinter sich habende und *ad Commissionem* nicht geho^rige Akten an die Beho^rde zuru^{ck}liefern, damit, wenn bey seiner Abwesenheit hierinn etwas vorkommen mo^chte, selbige einem andern Rathe erforderlichen Falls *ad referendum* u^bergeben werden koⁿnen.

§. 33. Kuⁿftig soll kein Rath noch **Beamter**, wenn selber auch wirklich von Uns bereits *dekretirt* ist, eher in gewo^hnliche Pflicht genommen und *investirt* werden, Er sey dann zuvor durch Ablegung einer *Proberelation* geprüf, durch die von dem Herrn Pra^sidenten hiezu benannten *Kommissarien* nach Maaß und Erfoderniß des ihm zukommenden Amtes umstaⁿdlich *examinirt* und tauglich // [16] erfunden, auch hieru^ber der Bericht an Uns erstattet worden: die jenigen allein ausgenommen, welche Wir aus besonders erheblichen Ursachen einer solchen Pru^fung ausdru^{ck}lich und *specialiter* enthoben wissen wollen.

§. 34. Unser Hof- und Kammersekretarius hat in Folge der §.1.^{mo} vorgeschriebenen Abtheilung der Hofraths- und Kammersitzungen auch zwey gesoⁿderte Protocolle zu fu^hren, darinn allezeit *a margine die presentes* zu notiren, welche sodann, sobald sie nach Vorschrift *seq[uenti]* §p[aragrap]hi 36 genu^glich berichtet seyn werden, auch dem Herrn Pra^sidenten zur *Revision* zu u^bergeben sind, bevor sie an Uns selbst abgeschicket werden. Anbey soll er auch das **Expeditionsbuch** wo^chentlich durchlesen, ob alle Aufsa^tze richtig *expedirt* worden.

§. 35. Ferners soll dieser Unser *Sekretarius* sich in vorgedachten Protokollen die Richtig- und Deutlichkeit eingescha^rftet seyn lassen, die Sacherledigungen und Schlu^sse, hauptsachlich in Gegenstaⁿden von Erheblichkeit, wenigst das **Wesentlichste** davon puⁿktlichst bemerken, dieses sein *Rapular* oder *Strazze* nach geendigtem Rathssitze und aufgestandenem *Pleno* dem Kanzler vorlegen, damit solcher ermessen und beurtheilen koⁿne, ob des *Sekretairs* Aufmerksamkeit kein Hauptumstand entwischet sey.

§. 36. Nach aufgesetzten und korrigirten *Koncepten* hat Unser *Sekretarius* seine *Strazze* in ein **fo^rmliches Protokoll** umzuschaffen, diese Arbeit nebst seinen *Koncepten* jederzeit in der Kanzley zu verfertigen, und alsdann solche persoⁿlich dem Kanzler zur *Revision* zu u^berbringen, damit er, wo etwas darinne zu korrigiren vorko^mmt, selbiges nach Gutbefinden des Kanzlers mit eigener Hand beysetze, und sich in Sachen belehren lassen koⁿne.

§. 37. Um Unordnungen zu steuern, und die **Rathsgeheimnisse** andern zu verheimlichen, soll er *Sekretarius* alle Protokolle sorgfa^ltigst verwahren, und Niemanden, dem es nicht gebu^hrt, einige Einsicht verstatten. // [17]

§. 38. Das letztere Protokoll soll auch nebst dem, was vermo^g dessen *Conclusis* bereits ausgefertigt worden, oder noch zu *expediren* ist bey Anfange eines jeden folgenden Rathssitzes verlesen, und die Ursachen der zuru^{ck}gebliebenen *Expeditionen* hiebey vermeldet werden.

§. 39. Gleichwie die jederzeit abgehaltenen Protokolle, nachdem dieselben geho^rig *mundirt* sind, Uns zur ho^chsten Einsicht vorgeleget werden mu^ssen, also befehlen Wir auch, daß Er *Sekretarius* die das Jahr hindurch abgehaltenen, und gefu^hrten Protokolle, na^mlich das Hofraths- und jenes der Hofkammer in *getheilte Volumina* bringe, damit dieselben *zusammengetragen, mundirt, completirt*, und durch den Kanzler *revidirt*, eingebunden, hieru^ber am Ende jedes Jahres ein **Alphabetischer Index** gefertigt, und den letzten Decembers in offenem Rathe u^bergeben werden, welche sodann Uns nebst dem ersten Protokolle des eingetretenen Jahres zur ho^chsten Einsicht zukommen sollen.

§. 40. Unsern *Archivarien* befehlen Wir anbey, daß sie ihrer Obliegenheit gema^ß das durch zerschiedene Unfa^lle in Verwirrung gekommene **Archiv** wiederum in die bestthunlichste Ordnung bringen, und wie sie hiemit bereits angefangen, unausgesetzt fortfahren, und diese ho^cchstnu^tzliche Arbeit vollenden, damit nach Innhalt der vorhandenen *Register, Repertorien*, oder sogenannten *Dic mihi* alles nachgesucht, der sich etwa a^ußernde Abgang ersetzt, und in Ordnung gebracht werde, auch beno^thigten Falls ein neuer allgemeiner *Index* aller vorra^thigen Urkunden und Schriften bewerkstelliget werden mo^ge.

§. 41. Niemanden soll die innerliche Beschaffenheit des Archivs veroffenbaret – die Einsicht der *Repertorien* oder sonstigen Akten ohne Unser ho^cchstes Vorwissen erlaubt werden, am allerwenigsten aber die *Extradition* einiger *Skripturen*, an wem es auch immer sey, ohne Unsre ho^chste Erlaubniß geschehen, ja sogar derley Aushaⁿdi- // [18] gung an Unsere hiezu bevollma^chtigte Ra^the nicht anders als mit Vorwissen und Bewilligung des Herrn Pra^sidenten gegen Schein erfolgen, welch letzterm nicht eher zuru^{ck} zu stellen bis die erhaltenen Stu^ccke wieder geho^rig *ad Archivum* gebracht worden sind, daher auch ein Empfaⁿger in so lange dafu^r zu haften haben soll.

§. 42. Der *Oberarchivarius* hat Sorge zu tragen, damit diese oder die mit Unserm Wissen Unserm hoch- und wohllehrwu^rdigen Domkapitel aus Unserm Archive

kommunicirte und fernershin mitzutheilende *Dokumenta* und Behelfe, die Er **guter Ordnung** halber aufzeichnen solle, ohne weiters wieder zuru^cck gelangen.

Sollte sich aus den a^lteren *Repertorien* Unsers **Archives** ergeben, daß einige darinn verzeichnete *Dokumenta*, Urkunden und Akten abhanden und nicht mehr vorzufinden seyen; so hat Unser *Oberarchivarius* dieserthalben eine *Designation* einzuschicken, damit nachgeforscht und des Ersatzes halber die geho^rrige Vorkehrungen getroffen werden koⁿnne.

§. 43. Die pa^bstlichen, kaiserlichen, koⁿiglichen und fu^rstlichen *Regalien*, auch sonstige **Begnadigungs- und Originalbriefe**, die Unserm Hochstifte ertheilt worden sind, sollen in **sichern, Feuer- und Feuchtigkeit freyen Orten**, auch wohl verschlossenen, dazu eigens gefertigten, mit Handgriffen versehenen *transportablen Kisten* dergestalt verwahrt werden, daß sie im Nothfalle und entstehender Feuersgefahr oder mislichen Kriegsla^ufen geschwind von dannen gebracht und gerettet werden koⁿnne.

§. 44. Von ebengedachten, scha^tzbarsten, wichtigsten Schriften und Originalen soll der *Archivarius* **Abschriften** besorgen, die in dem erforderlichen Falle bey Handen wa^ren und nicht allemal gleich bis Originalien selbst hergegeben, somit der Gefahr des Entkommens // [19] nicht blosgegeben werden mu^sssen, zu welcher Arbeit die Archivgehu^lfen und Kanzellisten die Hand fleißigst anzulegen und dieses mitbesorgen sollen,

§. 45. Wohl wissende wie viel die adkurate ^[89] Einrichtung eines **Archivs und Registratur** zur Erleichterung aller Gescha^fte beytrage, verordnen Wir noch insbesondere bey Unserm fu^rstl Archive gute Eintheilungen so wohl der Klassen, als *Rubriquen* und Kästen zu beobachten, damit ohne lange Mu^he gleich das Abverlangte auch von den nachkommenden Archivarien gefunden und jederzeit auf Erfordern vorgelegt werden koⁿnne.

§. 46. Unser Registratur, der die gemeine a^ußere **Registratur und Kurrent-Akten** zu besorgen hat, soll den Bedacht dahin nehmen, daß solche, wie er bereits angefangen und damit fortzufahren hat, in bessern Stand gesetzt werden. Seine **Expeditions- und Registraturbu^cher in guter Ordnung** zu erhalten trachten: er soll daher **fleißigst** in der Kanzley und Registratur verbleiben, **brav sitzen und arbeiten**; um ihn auch hierinn nicht zu behindern, wollen Wir ihn von der Rathsdienestelle ohne Minderung seines Gehalts gna^digst loszuzah^len, und einen eignen Rathdiener gna^digst anzustellen Uns vorbehalten, und dieses um da mehr, weil Wir es so unschicklich als widersprechend ansehen, daß beyde an und fu^r sich *kontrastirende* Stellen in einer Person vereinigt bleiben sollen.

§. 47. Wir versehen Uns dagegen, es werde der *Registratur* um so leichter seiner Amtsschuldigkeit ein Genu^gen leisten, und alle des Hochstifts vorhandene Akten, wie sie immer Namen haben und kuⁿftig einkommen werden, in ihre sichere *Rubriquen* und Gefa^cher registriren, die politischen **Reichs-Kreis-Jurisdiktions-Regierungs-Kammer-Rent-Gilt-Schuldsachen** etc. wohl und vorsichtig unterscheiden, dann am geho^rigen Ort und Stelle hinterlegen: die unrichtigen // [20] zerstreuten, unregistrirten Schriften, Akten, Bu^cher etc. so viel dermalen oder kuⁿftig in seine Hand und Verwahr kommen, **alles fleißig sammeln, durchgehen, zusammen richten und den kleinsten Zedel nicht unu^bersehen** vorbegehen, auch sich mit der a^ltern Registratur, eben so wohl als die *Archivarii*, nach und nach bekannt machen.

§. 48. Wir befehlen ihm Registratur auch hiemit zum Behufe Unserer Rathe und der geschwinden U^bersicht aller Gerechtsamen des fu^rstl. Hochstiftes u^ber alle vorhandene *Hofraths-Protocolla* einen alphabetischen *General-Index causarum, locorum & nominum* zu verfassen.

§. 49. Wenn dereinstens die a^ltere Registratur in gute und systematische Ordnung gebracht seyn wird; so soll dieser zur Zeit u^ber die *Kurrent-Akta* gestellte Registratur die bereits entschiedene und **beygelegte Streit- und andere Akta** von seiner Kurrent-Registratur *separiren* und mit einer Anzeige von Zeit zu Zeit an die gro^ßere Registratur u^bergeben, desgleichen sollen alte- sich bey den Akten findende oder neue sich erhebende briefliche Urkunden, so bald deren Gebrauch nicht mehr nothwendig ist, *ab actis retenta copia* abgesondert, *ad Archivum* u^bergeben und dort in dem verfaßten *Repertorio* nachgetragen werden; gleichwie aber keinem *Archivario* jemanden **ohne** Unser Ho^chsteignes oder Unsers Pra^sidenten und Kanzlers **Vorwissen** eine Einsicht der Akten oder Urkunden zu nehmen, gestattet werden solle; so versteht sich dieses auch von einem zeitlichen *Registratore* der Kurrent-Akten. Selbst was Er verpflichteten Rathen von bereits registrirten Akten zur no^thigen Einsicht wegen der unter Handen habenden Arbeiten hinaus zu geben bemu^ßigt ist, soll Er genauest aufzeichnen auch sich einige Bescheinigung geben lassen und solche zur Nachricht den *Actis-* oder Registraturbu^cchern beyfu^gen. // [21]

§. 50. Das Registratur- und Kanzleygemach soll Er Registratur jederzeit mit Sorgfalt versperren und was er darinn *registrirt* und in Erfahrung gebracht, solches alles zu folge seiner geleisteten Eidespflichten **in ho^chster Geheim halten** ^[90], sich fleißig in der Kanzley finden lassen, damit man von ihm allzeit die erforderliche Auskunft erheben koⁿnne, fort durch seine Abwesenheit kein Rath in der etwa unter der Feder habenden Arbeit gehemmt oder aufgehalten werden mo^ge.

§. 51. Unser *Expeditor* soll die *expedirte*, vom Sekretarius unterfertigte Sachen ohne Verzug den interessirten Parteyen unmittelbar oder durch den **Bothen** ^[91] geho^rig einliefern, die ordnungsmä^ßige Taxgebuh^re auf die Befehle und andere Expeditionen gewo^hnlicher ma^ßen aufschreiben lassen, solche einnehmen und u^ber deren Empfang ein ordentliches Register und **Taxbuch** halten, welches er auf Verlangen vorlegen, auch ohne vorgegangene Bezahlung die Expeditionen nicht verabfolgen lassen.

§. 52. Damit aber in Erhebung der **Taxen** die Billigkeit nicht u^berschritten werde, haben Wir Uns gna^digst bewogen gesehen, eine neue **Taxordnung** ^[92] zu entwerfen und gegenwa^rtig Unsrer **Hofrathsordnung** der genauesten Beobachtung halber nach schalten lassen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß an Uns wegen Uebernehmung hierinn keine Beschwerden gelangen werden, widrigens der Uebernehmer sich Unsrer schweresten ho^chsten Ahndung aussetzen wu^rde.

§. 53. Da Unserm Kanzley-Personale die eingehenden Taxgebuh^ren bisher *in partem salarii* eingerechnet und unter ihm vertheilt wurden, so wollen Wir diese gegenwa^rtig noch in so lange gna^digst beybelassen bis Uns deßhalb eine na^hhere Bestimmung zu machen no^thig scheinen werde. // [22]

§. 54. Unsere **Hofrathssigille** soll der *Expeditor* wegen des ta^glichen Gebrauchs sorgfa^ltigst in Verwahr behalten, das Expeditionen-Ka^stlein stets so sicher verschlossen halten, daß Niemand zu den **Sigillen** gelangen und hiemit kein u^bler Gebrauch gemacht werden koⁿnne.

§. 55. Alle Kanzleyverwandten sollen dem Praesidenten, Kanzler und Raethen gebu'hrenden Respekt: insonderheit dem Kanzler in den ihnen aufgetragenen Arbeiten **schuldigen Gehorsam** leisten, alle *Abkopirungen* mit mo'glichster Genauigkeit fleißig, ungesa'umt und ohne Widerrede verrichten, wobey Er jedoch der Bescheidenheit nach keinen vor dem andern durch ueberha'ufte Zutheilungen beschwerten wird.

§. 56. Unsere aufgestellte Kanzlisten haben das **Stillschweigen zum Hauptgesetze**, und Niemanden von ihren Arbeiten, Ero'ffnung oder Kommunikation zu machen, ta'glich zweymal, und zwar Morgens von 9 bis 11 Uhr, und Mittags von 2 bis 5 Uhr in ihrer Kanzley einzuhalten, auch bey vorra'thigen, ha'ufigen oder dringenden Arbeiten auf Erfordern noch mehrere Zeit in der Kanzley zu verbleiben, und dem Abkopiren sich zu widmen; besonders an Rathstagen sollen dieselben vor dem Abtritte des Kanzlers und Sekretarius die Kanzley nicht verlassen, um jenes, so ihnen etwa aufgetragen werden will, fo'rdersamst, ehe sie abgehen, zu gewa'rtigen.

§. 57. Unsere Kanzleypersonen sollen in der Kanzley **Niemanden, der nicht in die Kanzley geho'rt** und dahin verpflichtet ist, den Ein- // [23] gang oder etwas zu lesen verstatten, und vor ihrem Nachhausegehen die Arbeiten in ihre **Pulten** versperren. Zu Hause sollen sie jederzeit, eben so wie der Sekretarius, hinterlassen, wo sie allenfalls anzutreffen wa'ren, wenn nothwendig und dringende Arbeit vorfallen wu'rde.

§. 58. **Spielen, Zechen und Trinken** in der Kanzley wollen Wir ihnen hiemit alles Ernstes untersagt haben und falls ihnen in den festgesetzten Kanzleystunden noch Zeit eru'ebriget, sollen sie sich mit Zusammtragung der no'thigen **Titulatur- und Formularbu'cher** beschae'ftigen, besonders auch in einer guten leserlichen Handschrift in der **deutschen und lateinischen Sprache** u'ben, und hiedurch so wohl als durch Aufsa'tze sich zu einer na'hern Versorgung fa'hig machen.

§. 59. Der Rathsdienier soll ta'glich, besonders an Rathstagen in der Kanzley sich pu'ntlich einfinden, und in Verwart stehen, anbey sich taeglich bey Unserm Statthalter und Kanzler um bestimmte Zeit anfragen, *Acta Exhibita* fleißig und genau *praesentiren*, Aufsa'tze und anders *ad revidendum* einha'ndigen, und wieder in die Kanzley zuru'ck bringen, **Niemanden etwas lesen lassen**, die Rathssitzungen nach *ordre* des H[e]r[r]n Praesidenten ab- oder ansagen, den **Zirkulirsack** zu den Ra'ethen herumtragen, zu Winters- die Einheizung und Sommerszeit die Sa'uberung des Rathszimmers besorgen, und hiezu die Anstalten treffen, u'brigens bey allen Ereignissen **tiefes Stillschweigen** halten, und jenes verrichten, was ihm von den Vorgesetzten ferners aufgebue'rdet werden wird.

§. 60. Endlich soll bey dem Anfange eines jeden Jahrs diese von Uns gna'digst erlassene **Rathsordnung** neuerdings verlesen, von Un- // [24] serm Praesidenten derselben genaueste Befolgung scha'rfest eingebunden, und von demselben so wohl als den u'brigen Ra'ethen am Ende des Jahrs schriftlich einberichtet werden, in wie weit selbe jederzeit befolget worden sey. *Signatum* in Unsrer fu'rstlich-bischo'flichen Residenz zu Regensburg den 7.^{ten} Septembers im tausend siebenhundert und sieben- und achtzigsten Jahre.

Maximilian Prokop Reichsfu'rst,

L[oco] S[igilli]

Lit[tera scripsit]

Joseph Sedelmayer, Hofrath und Kabinettssekretarius

References

1. Michael Elmentaler, Historische Graphematik des Deutschen: Eine Einführung, Tübingen (Narr Francke Attempto Verlag) 2018, S. 65.
2. Grundlegend: Julian Holzapfel, Kanzleikorrespondenz des späten Mittelalters in Bayern. Schriftlichkeit, Sprache und politische Rhetorik (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 159) München 2008.
3. Karin Schneider, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten, 3., durchgesehene Auflage, Berlin 2014, S. 84. Über Editionsprojekte zu typischen seriellen Schriftformen de Kanzleitätigkeit, wie den Nürnberger Briefbüchern, kann der grobe allgemeine paläografische Befund künftig wesentlich verfeinert werden. Vgl. hierzu: Sabrina Späth, Kanzleipraxis und Korrespondenzwesen im frühen 15. Jahrhundert. Das älteste Nürnberger Briefbuch, 1404–1408 sowie Katharina Neumeier, Zwischen den Zeilen lesen. Textrevisionen in den Nürnberger Briefbüchern, in: Mechtild Habermann/ Peter Fleischmann/ Klaus Herbers (Hg.), Post aus Nürnberg. Interdisziplinäre Forschungen zu den Briefbüchern des 15. Jahrhunderts (Nürnberger Forschungen 34) Neustadt/Aisch 2024, S. 1–17 sowie 87–104.
4. Dazu wurden eigene Formelbücher verfasst. Vgl. Ludwig v. Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen, Habilschrift LMU München, München 1855; Rainer Hünecke (Hg.), Kanzlei und Sprachkultur. Beiträge der 8. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Dresden 3. bis 5. September 2015 (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 9) Wien (Praesens Verlag) 2016.
5. Joachim Heinrich Campe (Hg.), Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. II: F–K, Braunschweig (Schulbuchhandlung) 1808, S. 885.
6. Friedegund Freitag, Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg und Freising, 1788–1789 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 16) Diss. München 2005, Regensburg 2006.
7. Diethard Schmid, Regensburg, Hochstift: Territorium und Struktur, publiziert am 14.05.2019, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <https://www.historischeslexikon-bayerns.de/Lexikon/Regensburg_Hochstift_Territorium_und_Struktur> (17.05.2024); Karl Hausberger, Das Bistum Regensburg. Seine Geschichte, Regensburg 2004; Ders., Geschichte des Bistum Regensburg, 2 Bände, Regensburg 1989.
8. Zu den Zitaten vgl. die anschließende Edition der Regensburger Kanzleiordnung von 1787, § 18.
9. URL: <https://titularbuecher.ku.de/s/titularbuecher-der-fruehen-neuzeit/page/startseite> (14.06.2024).
10. Staatsarchiv Augsburg, Kloster Ottobeuren, Lit. 616.
11. Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt, Cod. st 595.
12. Staatliche Bibliothek Passau, Mst. 41.
13. Erzbischöfliches Archiv München, AA001/1, H 503.
14. Johann Christian Lünig, Ein Angenehmer Vorrath Wohlstylisirter Schreiben, Leipzig 1731, S. 121.
15. Ebenda, Vorwort.
16. Johann Stephan Pütter, Anleitung zur Juristischen Praxi, Teil II: Zugaben [...] insonderheit von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache und vom Teutschen Canzley-Ceremoniel, 2. Aufl., Göttingen 1767, S. 86.

17. Monika Schlechte (Hg.), Julius Bernhard von Rohr, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren, Weinheim 1990, S. 415. Das Werk (Erstauflage) wurde 1733 in Berlin im Verlag von Johann Andreas Rüdiger gedruckt.
18. Reinhard Frost, Moser, Friedrich Carl (von). Artikel aus der Frankfurter Biographie (1994/96) in: Frankfurter Personenlexikon, Onlineausgabe: <https://frankfurter-personenlexikon.de/node/560> (1.07.2024).
19. Johann Stephan Pütter, Anleitung zur Juristischen Praxi (wie Anm. 16) Ausgabe: Göttingen 1759, S. 4.
20. Wolfgang Wüst, Die Geschichte der Handschrift, in: Johannes Janota (Hg.), Die Furtmeyr-Bibel in der Universitätsbibliothek Augsburg, Kommentar, Augsburg 1990, S. 1–10. Zur Wortbedeutung vgl. „*stuhlschreiber*“, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Erstbearbeitung (1854–1960), digitalisierte Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, <<https://www.dwds.de/wb/dwb/stuhlschreiber>>, abgerufen am 18.05.2024.
21. Hans Tümmler (Bearb.), Goethes Briefwechsel mit Christian Gottlob Voigt, Bd. I: Briefe der Jahre 1784–1797 (Schriften der Goethe-Gesellschaft 53) Weimar (Böhlau) 1949, S. 88.
22. Grundlegend für den Überblick zur Entwicklung im Hochstift Regensburg vgl. Dieter Albrecht, § 30. Hochstift Regensburg, in: Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, begr. v. Max Spindler, Bd. 3/Teil 3: Geschichte der Oberpfalz und des Bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3. Aufl., München 1995, S. 246–252, hier: S. 251.
23. Sara Galle/Andreas Kränzle, Ad fontes, Transkriptionsübung: Kanzleiordnung für die Substituten.
24. Stiftsarchiv Einsiedeln, A.NO.1. URL: www.adfontes.uzh.ch/3330/training/deutsche-transkriptionsuebungen/kanzleiordnung-fuer-die-substituten/ (10.06.2024).
25. Ebenda.
26. Bayerische Staatsbibliothek (= BSB) München, 4 Bavar. 3259.
27. Joseph von Sonnenfels, Über den Geschäftsstil: die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten, 2. Aufl., Wien (Kurzbeck) 1785.
28. Anhang zu dem Werke über den Geschäftsstil des Hrn. Hofraths und Professors von Sonnenfels, hg. v. einem seiner Zuhörer, Wien 1787, S. 125.
29. Ebenda, S. 14 f.
30. Thorsten Süß, Die Paderborner Kanzleiordnungen Ferdinands von Bayern, in: Westfälische Zeitschrift: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 162 (2012) S. 329–339, hier: S. 335.
31. BSB, 4 Bavar. 3259.
32. UB Heidelberg, Cod. Heid. 365,320; VD18 1354280X.
33. Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland AA 0009, Kurköln IV AA-0009, Nr. 2708.
34. Ebenda, AA 0007, Kurköln II 0007, Nr. 3078.
35. Ebenda, Nr. 3079.
36. Christian Hoffmann, Die Kanzleiordnung des Hochstifts Hildesheim. Ein wiederentdeckter Druck des ersten Paderborner Buchdruckers Matthäus Pontanus aus dem Jahr 1610, in: Westfälische Zeitschrift: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 158 (2008) S. 227–234.
37. Vgl. dazu auch: Ellen Widder, Kanzler und Kanzleien. Neue Zugänge zur spätmittelalterlichen Diplomatie, in: Koichi Watanabe (Hg.), The Multilateral Comparative Study on Resources for Humanities, Tokyo 2010, S. 87–96 (auf Japanisch ebd., S. 59–68).
38. URL: <https://www.archive.nrw.de/en/archivsuche> (1.07.2024).
39. URL: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/home.php> (1.07.2024).
40. Es handelt sich um die Archive in Freiburg i. Breisgau, Ludwigsburg, Neuenstein, Sigmaringen und Wertheim.
41. Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 21, Bü[schel] 215–217.
42. Ebenda, A 21, Bü 217.
43. Ebenda, A 202, Bü 2 und 3.
44. Ebenda, A 202, Bü 5.
45. Ebenda, A 202, Bü 8.
46. Ebenda, A 248, Bü 1000 und 1001.
47. Robert Uhland, Jäger von Gärtringen (Reichsadel 1581), Melchior, in: NDB 10 (1974) S. 278–279.
48. Ebenda, A 71, Bü 1244.
49. Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 74, Nr. 71.
50. Vgl. zur Begrifflichkeit von Markgrafschaft, Markgraftum und Burggraftum: Georg Seiderer, Das „Burggraftum“ Nürnberg und das „Markgraftum“ Brandenburg. Zur Terminologie der hohenzollerischen Fürstentümer in Franken, in: Mario Müller/ Georg Seiderer (Hg.), Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und die Belehnung der Burggrafen von Nürnberg mit dem Kurfürstentum Brandenburg im Jahre 1417 (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 105) Ansbach 2019, S. 221–243.
51. Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 74, Nr. 1346.
52. Die Akten beziehen sich auf die 1617 erlassene Kanzleiordnung von Markgraf Christian (1581–1655). Vgl. StA Bamberg, StABa, Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth (= MBKB), Geheimes Hausarchiv Plassenburg (= GHAP), Akten und Bände (= AuB), Nr. 7492.
53. Zur (digitalen) Wortschatzsuche im DRW vgl.: Andreas Deutsch, Von der Idee eines Wörterbuchs zur älteren Rechtssprache – und der Geburt eines Großprojekts im Jahre 1897: Zur Konzeption des Deutschen Rechtswörterbuchs und seiner Vorläufer als vergangenheitsbezogene Nachschlagewerke, in: Michael Prinz / Hans-Joachim Solms (Hg.), *vnuornemliche alde vocabulen* – gute, brauchbare Wörter. Zu den Anfängen der historischen Lexikographie (Zeitschrift für deutsche Philologie, Sonderheft zu Bd. 132) 2014, S. 269–298; Andreas Deutsch, Auf Wortschatzsuche. Das Deutsche Rechtswörterbuch in einer digitalen Welt, in: Rechtsgeschichte – Legal History. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 24 (2016), S. 358–360; Andreas Deutsch, Straf- und ordnungsrechtliche Regelungen in ländlichen Rechtsquellen und ihr spezifischer Wortschatz“, in: Journal for Digital Legal History 2(1), 2013, doi: <https://doi.org/10.21825/dlh.87176>.
54. Beispielsweise: Brigitte Kasten/ Margarete Bruckhaus (Bearb.): Die jülich-keve-bergischen Hof-, Hofämter- und Regimentsordnungen 1456/1521 bis 1609 (Residenzenforschung 26) Ostfildern 2015; Michael Hochedlinger, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre

- der Neuzeit, München 2009; Andrea Sommerlechner/Herwig Weigl (Hg.), Innocenz III., Honorius III. und ihre Briefe. Die Edition der päpstlichen Kanzleiregister im Kontext der Geschichtsforschung (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 79), Wien 2023.
55. Aufgenommen wurden folgende Belegstellen: Kanzleiabbreviator, -abkürzung, -abschied, -abschrift, -adjunkt, -advokat, -agenda, -agent, -akademie, -akte, -akzeß, -akzessist, -akzidentalien, -akzidenz, -amt, -amt(s)verwalter, -amt(s)verweser, -angehörige, -angestellte, -anlage, -anleitung, -annotation(s)buch, -anverwandt, -anverwandte, -arbeit, -arbeiter, -archiv, -archivar, -art, -assessor, -assistent, -attestat, -audienz, -audienzordnung, -auflage, -aufsatz, -aufseher, -aufwärter, -aufwärterstelle, -aufwand, -augenschein, -ausfertigung, -ausgabe und Kanzleiauslage.
56. Mathias Kluge, Die Macht des Gedächtnisses. Entstehung und Wandel kommunaler Schriftkultur im spätmittelalterlichen Augsburg (Studies in medieval and reformation traditions 181) Leiden (Brill) 2014; Stefan Eich, Kanzlei und Urkundenwesen der Grafen von Holstein-Schaumburg zwischen 1189 und 1290, Kiel 2010.
57. Als Beispiel für das mittelalterliche Zeitfenster bischöflicher Kanzleiforschung: Benoît-Michel Tock, Une chancellerie épiscopale au XII^e siècle. Le cas d'Arras (Publications de l'Institut d'études médiévales. Textes, Études, Congrès 12) Louvain-la-Neuve 1991. Als Beispiel für die Vielzahl der beispielsweise in Österreich diplomatisch noch nicht erschlossenen frühneuzeitlicher Kanzleiordnungen sei hier die im Zuge von Klosterreformen in erlassene Kanzleiordnung vom 30. Dezember 1786. Vgl. hierzu: Josef Löffler, *Erstlichen ist er ihro gnaden, herrn praelathen, mit allen threien äydlich unterworffen*. Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit, in: Anita Hipfinger / Josef Löffler / Jan Paul Niederkorn / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer / Jakob Wührer (Hg.), *Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60) Wien 2012, S. 221–248, hier: S. 226; Stiftsarchiv Klosterneuburg, Handschrift 144, fol. 2r–20v.
58. Michael Tangl (Hg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894. Aus dem Vorwort erfährt man Genaues: „Die Arbeit, die ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, stellt sich die Aufgabe, die officiellen Verordnungen der päpstlichen Kanzlei von 1200-1500, oder genauer von Coelestin III. bis zum Tod Alexanders VI. (1191–1503) zu sammeln. Unter officiellen Verordnungen verstehe ich diejenigen, die von Päpsten oder Vicekanzlern er lassen und in den Amtsbüchern der Kanzlei gebucht sind. Zur Eintragung und Sammlung dieser Kanzleiordnungen diene in erster Linie das officielle Handbuch der Kanzlei, der *Liber Provincialis*, wie es seit dem 13. Jahrhundert, oder *Liber Cancellariae*, wie es von 1380 an hiess“. Vgl. ferner zum Einfluss des päpstlichen Kanzleiwesens außerhalb von Rom: Zdenka Hledidová, Die Einflüsse päpstlicher Urkunden und Kanzleibräuche auf das Urkunden- und Kanzleiwesen der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag (prolegomena), in: Peter Herde/ Hermann Jakobs (Hg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert (Archiv für Diplomatik, Beihefte 7) Köln 1999, S.97–121
59. Marianne Popp, Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg, 1313–1340 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF, 25) München 1972; Alois Schütz, Beiträge zur Verwaltung des Bistums und Hochstifts Regensburg unter Bischof Nikolaus von Ybbs (1313–1340). Beobachtungen zum spätmittelalterlichen Aktenwesen, in: Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg (= VHVOR) 115 (1975) S. 65–109; Matthias Thiel, Das St. Emmeramer Register von 1275 in Clm 14992, seine Vorstufen und Nachläufer. Ein Beitrag zum klösterlichen Registerwesen und dessen Anfängen, in: ZBLG 33 (1970) S. 85–134, 542–635; Josef Widemann, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 8) München 1942/43.
60. Max Josef Neudegger, Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz, als Regierender zu Amberg vom Jahre 1525: mit staatsgeschichtlichen Erörterungen und einem Exkurs (Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen des Raths- und Beamtenwesens, Neudegger 1) München (Ackermann) 1877, S. 17.
61. Manfred Mayer, Quellen zur Behörden-Geschichte Bayerns: die Neuorganisationen Herzog Albrecht's V., Bamberg (Buchner) 1890, S. 135.
62. Corpus Constitutionum Nassovicarum: das ist: Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben, welche von den ältesten bis in die neuere Zeiten in die Nassauische Lande Ottoischer Linie ergangen sind; mit vollständigem Zeit- und Sachregister, bis Ende des Jahres 1795, Dillenburg (Verlag der Intelligenzausfertigung) 1795, Bd. 1, Teil 1,1, Sp. 393.
63. Wolfgang Wüst, *Repetitio non placet? – „Verneuerung“* Ordnungen, Gesetze und Statuten – Zur Perpetuierung frühmoderner Herrschaft, in: Nikola Roßbach/ Angela Schrott (Hg.), *Wiederholung und Variation im Gespräch des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Historische Dialogforschung 6) Berlin 2023, S. 231–250. Open Access: doi: 10.1515/9783111133607-012.
64. Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, Bd. 1, Bückeberg 1563/1640 (1804), S. 403.
65. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze: Zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg, auch angehöriger Graf- und Herrschaften Zellischen Theils, Zweyter Theil, Lüneburg (Stern) 1742, S. 294.
66. Erneuert- und verbesserte Cantzley-Ordnung zusampt beygefügter Taxa der Reichs-Stadt Bremen, Bremen 1696, S. 2. Zitiert aus dem Exemplar: Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) Dresden, Hist.urb.Germ.394,32.
67. Wolfgang E.J. Weber, „Nulli sciunt, nisi qui rationem status sciunt“. Johann Theodor Sprengers Fürstenspiegel Bonus Princeps (1652, 1655) in der Ideengeschichte der Staatsräson, in: Mitteilungen des Instituts für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg 28 (2023/24) S. 28–51, hier: S. 35.
68. Die Edition des lateinischen Texts folgte dem Konstanzer Kopialbuch im Generallandesarchiv Karlsruhe. Vgl. Theodor Gottlob, Gerichts- und Kanzleiordnung des Bischofs Marquard von Konstanz aus dem Anfang des

15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 44 (1950) S. 198–214.
69. Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 78, Nr. 262.
70. Thorsten Süß, Die Paderborner Kanzleiordnungen Ferdinands von Bayern (wie Anm. 30) S. 329–339.
71. Ebenda, S. 330.
72. Ebenda, S. 335.
73. BSB, 4 Bavar. 3259.
74. Sie erfolgte am 20. April 1787.
75. Dieter Albrecht, § 30. Hochstift Regensburg (wie Anm. 22) S. 251.
76. Diethard Schmid, Regensburg, Hochstift: Territorium und Struktur (wie Anm. 7); Dieter Albrecht, § 30. Hochstift Regensburg (wie Anm. 22) S. 246–252.
77. Historischer Verein für die Saargegend: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend 6 (1899) S. 23.
78. Die Richtlinien für die folgende Edition entsprechen denen, die im achten Band zur „guten“ Policy im Reichskreis ausführlich genannt sind. Vgl. Wolfgang Wüst (Hg.)/ Marina Heller (Red.): Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Band 8: Policyordnungen zur fränkischen Adelskultur, Erlangen 2018, S. 37–39. Vgl. ferner zu neueren editionstheoretischen Ansätzen: Hans Wilhelm Eckardt / Gabriele Stüber / Thomas Trumpp: „Thun kund und zu wissen jedermänniglich.“ Paläographie – Archivalische Textsorten – Aktenkunde. (Archivhefte Landschaftsverband Rheinland 32), Neustadt/Aisch 2005; Josef Pauser: Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policyordnungen des 16. Jahrhunderts (PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei im vormodernen Europa 4) 2002 – URL: https://akpolicy.univie.ac.at/wp-content/uploads/pwp_04.pdf (Zugriff: 2.8.2023); Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte, bearb. v. interdisziplinären Arbeitskreis „Editionsprobleme der frühen Neuzeit“, in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland 1980, Stuttgart 1981, S. 85–96.
79. Quellennachweis: BSB, 4 Bavar. 3259.
80. Seite 4. Der Originaldruck ist nicht paginiert.
81. Maximilian Prokop von Toerring-Jettenbach (1739–1789) regierte seit 1787 in Regensburg und seit 1788 im Hochstift Freising. Vgl. zur fürstbischöflichen Biografie: Friedegund Freitag, Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787–1789) und Freising (1788–1789) (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg – Beiband 16), Regensburg (Verlag des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte) 2006.
82. Das Kirchdorf Dengling ist heute Teil der Gemeinde Mötzing im Landkreis Regensburg.
83. Franz Wilhelm Kardinal Reichsgraf von Wartenberg (1593–1661) war ein Kardinalbischof aus einer Seitenlinie des Fürstenhauses Wittelsbach. Er wurde 1649 zum Bischof von Regensburg ernannt.
84. Hofkammer-Forschung in Auswahl: Joachim Wild, Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer, in: Martin Dallmeier/ Monika Ruth Franz (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv: Kurbayern, Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung (Bayerische Archivinventare 44) München 1992, S. IX–XVI; Hansdieter Körbl, Die Hofkammer und ihr ungetreuer Präsident. Eine Finanzbehörde zur Zeit Leopolds I. (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 54) Wien 2009; Wolfgang Wüst, Die Hofkammer der Fürstbischöfe von Augsburg. Ein Beitrag zum Verwaltungs- und Regierungsstil geistlicher Staaten im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (= ZBLG) 50 (1987), S. 543–569.
85. Forschung zur Institution des Hofrats in Auswahl: Reinhard Heydenreuter, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern, 1598–1651 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 72) München 1981; Ders., Der landesherrliche Hofrat in München und die Hexenprozesse in den letzten Regierungsjahren des Herzogs und Kurfürsten Maximilian I. (1598–1651), in: ZBLG 55 (1992) S. 137–150; Harro Georg Raster, Der kurbayerische Hofrat unter Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679): Funktion, Ausbau, Personal und Umfeld, Diss. 1994, München 1995; Rainer A. Müller, Zur Akademisierung des Hofrates. Beamtenkarrieren im Herzogtum Bayern 1450–1650 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 18) Berlin 1996, S. 291–307.
86. Zur Rolle der Kanzler im Spätmittelalter und früher Neuzeit: Ellen Widder, Kanzler und Kanzleien. Neue Zugänge zur spätmittelalterlichen Diplomatie (wie Anm. 37) S. 87–96 bzw. S. 59–68; Walter Heinemeyer, Johann Feige von Lichtenau [1482–1543]. Kanzler des Landgrafen Philipp - Kanzler der Philipps-Universität Marburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 97 (1992) S. 25–39;
87. Vgl. hierzu Wolfgang Wüst, Grenzkonflikte – Konturen entstehender süddeutscher Flächenstaaten in der Frühmoderne, in: Werner Drobesch/ Elisabeth Lobenstein (Hg.), Ulrich Burz (Red.), Politik- und kulturgeschichtliche Betrachtungen Quellen – Ideen – Räume – Netzwerke. Festschrift für Reinhard Stauber zum 60. Geburtstag, Klagenfurt 2020, S. 455–470.
88. In der Bedeutung von kräftig, kernig. Vgl. dazu den Eintrag „*kernichten*“ im DWB (Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm), Lieferung 3 (1865), Bd. V (1873), Sp. 608, Zeile 67.
89. Akkurate.
90. Vgl. dazu: Wolfgang Wüst, Überterritoriale Werte- und Vertrauensbildung: Geheimnisse, Gesetze, Ordnungen und Satzungen im Austausch, in: Ders. (Hg.), Frankens Städte und Territorien als Kulturdrehscheibe. Kommunikation in der Mitte Deutschlands. Interdisziplinäre Tagung vom 29. bis 30. September 2006 in Weißenburg i. Bayern (Mittelfränkische Studien 19) Ansbach 2008, S. 161–186.
91. Veronika Unger, Boten und ihre Briefe – Ordnungskategorien in Archiven und Briefsammlungen, in: Thomas Deswarte / Klaus Herbers / Cornelia Scherer (Hg.), Frühmittelalterliche Briefe (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 84) Köln u.a. 2018, S. 155–168.
92. Wolfgang Wüst, Eine Taxordnung für die Stadt Dillingen vom 3. Dezember 1790. „... nit mehr an gebühren zu fodern oder zu nehmen als hiedurch erlaubt wird.“, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 20 (1986) S. 264–288